Ueber die mittelalterliche Verfassung der osteuropäischen Kolonialstädte: Posen, Krakau, Lemberg, Breslau, Liegnitz.

Ein Vergleich als Beitrag zur Verbreitung des Magdeburger Rechtes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Felix Karge

aus **Gromblewo** (Prov. Posen).

Halle a. S.
Buchdruckerei Hohmann
1912.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Lindner.

Meinem lieben Vater und dem
Andenken meiner lieben Mutter.

Inhaltsangabe.

Einleitung. 11
Kap. I: Wahl und Zusammensetzung des städtischen Rates 17
Kap. II: Das Schöffenkollegium und die anderen städtischen Körperschaften. 32
Kap III: Die Befugnisse des Rates. 42
Kap. IV: Die Gerichtstage. Die Befugnisse des Schöffenkollegiums. 53
Kap. V: Die Kriminalgerichtsbarkeit. 59

Vorwort.

In vorliegender Arbeit will ich untersuchen, wie sich das Magdeburger Recht in seinem Hauptverbreitungsgebiete umgewandelt und entwickelt hat. Bisher liegt eine derartige Arbeit nicht vor; es ist vielmehr nur über einzelne Gegenden geschrieben worden, wie in dem veralteten Werke von Tzchoppe und Stenzel über die schlesischen Städte, ferner von Kaindl über Galizien und Halban über die Verbreitung des Magdeburger Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Urkraine. Die Abhandlung will also das ganze Verbreitungsgebiet des Magdeburger Rechtes, soweit die deutsche Kolonisation reichte, umfaßen. Zu diesem Zwecke habe ich aus den einzelnen Landschaften größere Städte als Typen herausgegriffen und auf ihre Verfassungsform untersucht, so Posen für Groß-Polen, Breslau und Liegnitz für Schlesien, Krakau für Klein-Polen und Lemberg für das ruthenische Gebiet. Die Arbeit kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da sie nur einzelne Städte herausgegriffen hat. Es würde aber weit über den Rahmen einer Dissertation hinausgehen, alle Städte in die Betrachtung zu ziehen und würde auch eine Jahre lange Untersuchung voraussetzen. Ich mußte mich fernerhin begnügen, nur die schon veröffentlichten Urkunden und Stadtbücher und die darüber erschienenen Abhandlungen zu benützen. Zu einer lückenlosen Bearbeitung wären hin und wieder archivalische Studien notwendig, und dies besonders für Lemberg.

Verzeichnis der wichtigsten von mir gebrauchten Werke.

Gaupp, Ernst Theod.: Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Breslau 1826. Cit. Gaupp.

Tzschoppe und Stenzel: Urkundenbuch zur Geschichte des Ursprungs der Städte . . . . in Schlesien und der Ober-Lausitz. Hamburg 1832. Cit. Tzschoppe und Stenzel.

Planck: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Braunschweig 1879. Cit. Planck.

Roepell, Rich.: Ueber die Verbreitung des Magdeburger Staatsrechts im Gebiete des alten polnischen Reiches. Abhdl. d. hist.-philos. Gesell. in Breslau. Bd. 1. Breslau 1857. Cit. Roepell.

Halban: Zur Geschichte des deutschen Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine. Berlin 1896. Cit. Halban.

Warschauer, Ad.: Stadtbuch von Posen. Sonder-Veröffentl. d. hist. Gesellsch. Posen. Posen 1892. Cit. Warschauer.

Piekosiński, Fr. u. Szujski, Jos.: Najstarsze Księgi i Rachunki Miasta Krakowa od r. 1300 do 1400. Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tom. IV. Krakau 1878. Cit. MM. Pol. IV.

Piekosiński, Fr.: Kodeks Dyplomatyczny Miasta Krakowa. Krakau 1879. Cit. MM. Pol. V.

Kaindl: Beiträge zur Geschichte d. deutschen Rechts in Galizien. Archiv f. österreich. Gesch. Bd. 59. Wien 1906. Cit. Kaindl.

Krzyżanowski, St.: Księgi Ławnicze Krakowskie. 1365—1376. 1390—1397. Krakau 1904. Cit. Krzyżanowski.

Markgraf, H. und Frenzel, O.: Breslauer Stadtbuch. Codex diplomaticus Silesiae XI. Breslau 1882. Cit. Cod. dipl. Sil. XI.

Korn: Urkundenbuch von Breslau. Breslau 1870. Cit. Korn.

Schirrmacher, Fr.: Urkundenbuch der Stadt Liegnitz. Liegnitz 1866. Cit. Schirrmacher.

Schuchard, K.: Die Stadt Liegnitz, ein deutsches Gemeinwesen, bis zur Mitte des 15. Jhrds. Berlin 1868. Cit. Schuchard.

Czołowski, Al.: Najstarsza Księga Miejska 1382—1389. Pomniki Dziejowe Lwowa z Archiwum Miasta. Tom. I. Lemberg 1892. Cit. Czołowski.

Żubrzycki, D.: Kronika miasta Lwowa. Lemberg 1892. Cit. Zubrzycki, Kronika.

Die anderen von mir benutzten Werke werden gelegentlich citiert werden.

Einleitung.

Mitten in einer Zeit phantastischer Entwürfe, in der die deutschen Kaiser und Könige die Universalherrschaft Deutschlands als die Fortsetzung des vierten Weltreiches, des Imperium Romanum, erstrebten, mitten in einer Zeit, in der man im christlichen Eifer die Eroberung des heiligen Landes vergeblich versuchte, mitten in dieser Zeit spielt sich auch ein Stück realer Politik ab, deren Träger zwar nicht die Könige und Kaiser waren, doch kleinere Territorialfürsten, wie die Welfen, die Askanier und die Markgrafen von Meißen, die mit Waffengewalt ihre Oberhoheit über die Länder östlich der Elbe auszudehnen suchten. Neben diesen Fürsten hat aber das ganze deutsche Volk Anteil genommen an der Erwerbung Ostelbiens, zwar nicht durch Waffengewalt, doch auf friedlichem Wege durch wirtschaftliche Eroberungen, indem es sich in großen Scharen über die Gebiete östlich der Elbe ausstreute und teilweise die Gebiete, in denen es sich in größerer Menge niederließ, dauernd dem Deutschtum gewann.

Diese Auswanderung der Deutschen erfolgte aus allen Gegenden Deutschlands. Sie begann im 12. Jhrh., erreichte ihren Höhepunkt im 13. und 14. Jhrh. und hörte erst im 16. Jhrh. auf. Menschen jedes Standes und jeder Bildungsstufe zogen, von den Landesherrn gerufen, nach dem Osten. Ritter, Kaufleute, Handwerker, Bauern, Mönche, sie alle ließen sich hier in neuen Dorf- und Stadtsiedelungen nieder oder

vergrößerten durch ihren Zuzug schon bestehende. Der beiderseitige Vorteil war es, der sowohl die Fürsten bewog, die deutschen Kolonisten herbeizurufen, als auch diese, ihr Heimatland zu verlassen und ihr Glück in der Ferne zu suchen. Die Fürsten, besonders in Polen, strebten darnach, das durch die furchtbaren Einfälle der Tataren im Süden und der Preußen und Lithauer im Norden verwüstete Land wieder zu bevölkern und so dem Feinde ein mächtiges Bollwerk entgegenzustellen. Um so mehr mußten ihnen die deutschen Kolonisten willkommen sein, als durch sie das Land nicht nur bevölkert, sondern auch geistig und wirtschaftlich gehoben wurde. Sie kamen aus einem kulturell viel höher stehendem Lande und brachten mit der Kultur auch Geld ins Land. Sie waren steuerkräftig, besonders die Kaufleute, die durch ihren weiten und blühenden Handel viel Geld erwarben. Erst durch die deutsche Einwanderung wurde in Polen die Geldwirtschaft durchgeführt, während bis dahin im wesentlichen noch die Naturalwirtschaft vorherrschte. Die Einnahmen der Fürsten von den Einwanderern bestanden hauptsächlich aus den Gerichtsgefällen, — meist zwei Drittel der Gefälle — dem Grundzins, dem Münzgeld, den Zinsen von den verschiedenen Bänken und vom Kaufhause, den Zöllen, den Hilfsgeldern, auch Beden genannt, die oft sehr bedeutend waren und den Ehrengaben. Alle diese Einkünfte hoben die Macht der Fürsten, da vor der Einwanderung der Deutschen Handel, Gewerbe und städtisches Leben sehr darniederlag und die daraus entspringenden Einnahmen von den eingesessenen Untertanen nicht zu erwarten waren.

Was bewog nun die Einwanderer, dem Rufe der Fürsten zu folgen? Zunächst wohl eine gewisse Uebervölkerung in der Heimat. Die jüngeren Söhne und Kinder, die von der Uebernahme des väterlichen Gutes ausgeschlossen waren, mußten, falls sie nicht in Abhängigkeit von den älteren geraten wollten, sich wo anders ein Heim suchen, was besonders die bäuerliche Bevölkerung betraf. Ferner haben sehr zur Auswanderung die guten wirtschaftlichen

Aussichten in der Fremde gereizt, die in der privilegierten Stellung der Einwanderer begründet waren. Denn nicht nach dem Rechte des Landes, in das sie zogen, wurden die Deutschen mit ihrem Lokator, einem vom Fürsten beauftragten Unternehmer angesiedelt, sondern nach ihrem heimatlichen Rechte. Durch dieses Recht wurden sie über die eingesessenen Einwohner wirtschaftlich erhoben und konnte daher rasch zu einer wirtschaftlichen Macht werden, da nur wenigen Eingesessenen das deutsche Recht verliehen wurde. Die deutschen Siedlungen, zerstreut unter den slavischen, standen diesen viel günstiger gegenüber, nicht blos durch die höhere geistige und kulturelle Stellung, sondern auch durch die persönliche Freiheit und die Vorteile, welche das deutsche Recht an und für sich gab. Sie konnten daher nicht von dem slavischen Element aufgesogen werden, sondern umgekehrt wurden eher die Slaven durch die Berührung mit den Deutschen germanisiert. Wir sehen auch, daß sich die deutschen Siedlungen mitten unter slavischer Bevölkerung bis in das 16. Jhrd. als deutsche halten.

Die deutsche Einwanderung reichte im 13. Jhrd. bis an die Weichsel, nach Ungarn und Siebenbürgen. Wenn sie nicht weiter ging, so lag das wohl zu einem guten Teil auch daran, daß hier die lateinische Christenheit ihre Grenze erreichte und an die griechische stieß. Ihre östlichste Grenze hat wohl die deutsche Kolonisation in Lemberg erreicht.

Wie schon erwähnt, wurden die Einwanderer nach besonders privilegierten Rechte angesiedelt, und zwar meistens nach Magdeburger Recht. In Polen und Rußland wurde das Magdeburger Recht den Städten sofort bei der Lokation verliehen, was aus den Verleihungsurkunden hervorgeht. Das Magdeburger Recht wurde identifiziert mit dem Deutschen Rechte. Es heißt öfters, wie in der Begründungsurkunde Lembergs, die Stadt erhalte das ius theutonicum, quod vulgariter magdeburgense appellatur . . ., oder die Stadt werde angelegt Theutonico iure, id est iure Megdeburgensi . . .

Anders ist es in Schlesien gewesen, und Tzschoppe[1] behauptet, keine Stadt in Schlesien hätte das Magdeburger Recht erhalten, die nicht vorher Deutsches Recht gehabt hätte. Tatsächlich zeigen uns die Gründungsurkunden, daß zuerst Deutsches und dann Magdeburger Recht verliehen wurde. Ich möchte dies darauf zurückführen, daß die Einwanderung nach Schlesien bereits seinen Anfang nimmt im 12. Jhrd., zu einer Zeit, wo das Magdeburger Recht noch nicht so verbreitet und selbst noch ziemlich unbestimmt war. Hatte es doch erst 1198 seine feste Form durch die Bestimmungen des Erzbischofs Wichmann erhalten. Allmählich ist wohl der Strom der Einwanderer nach Schlesien gekommen und brachte mit sich deutsche Sitte uud deutsches Recht, ohne jedoch eine bestimmte Form desselben. Unter Deutschen Rechte können wir nichts anderes verstehen als das Recht der Einwohner, nach deutscher Art zu leben, also in persönlicher Freiheit usw. Es wird indes im Laufe der Zeit das Magdeburger Recht sich als Typus geltend gemacht haben, und Magdeburger Einrichtungen werden aufgekommen sein, sodaß kein tatsächlicher oder wesentlicher Unterschied zwischen Deutschem und Magdeburger Recht bestanden hat. Wie hätte auch Bolesław V. Wstydliwy 1257 in der Gründungsurkunde Krakaus behaupten können[2], Krakau werde nach demselben Rechte wie Breslau, d. h. nach Magdeburger angelegt, trotzdem wir doch wissen, daß Breslau erst 1261 das Magdeburger Recht erhalten hat. Die Städte in Polen, die viel später angelegt worden sind als die in Schlesien, hatten zur Zeit ihrer Gründung ein bestimmtes Muster vor sich, und so wurde ihnen bei der fast ganz neuen Gründung gleich das Magdeburger Recht verliehen. Die Verleihungsurkunden der schlesischen Städte möchte ich nur als Bestätigungsurkunden des schon geübten Rechtes ansehen.

Welche Bedeutung das Magdeburger Recht im Mittelalter erlangt hat, kann man aus seinem weiten Verbreitungsgebiet

---

[1] Tzschoppe u. Stenzel, S. 98.
[2] MM. Pol. V. N. 1.

ersehen. Es ist in Gebiete gekommen, in die kein deutscher Einwanderer jemals seinen Fuß gesetzt hat. Es ist für ganz Polen und einen großen Teil Rußlands das vornehmliche Stadtrecht geworden. Alle Städte, die neu angelegt wurden oder Siedlungen, denen Stadtrecht verliehen wurde, wurden nach Magdeburger Recht angelegt. Der Grund hierfür ist natürlich darin zu suchen, daß es der wirtschaftlichen Entwickelung der Städte außerordentlich günstig war. Wir sehen das an den Städten in Polen und Schlesien, die es in kurzer Zeit zu einer ungeahnten Größe und Blüte gebracht haben. Wenn aber die russischen Städte mit Magdeburger Recht sich wirtschaftlich nicht aufschwingen konnten, so lag das an den eigentümlichen Umständen, in denen sie sich befanden. Erstens reichte die deutsche Kolonisation nicht so weit, und somit wurde das Deutsche Recht nicht von den Bürgern verstanden und ausgeführt, und es kamen nur die Schattenseiten des Magdeburger Rechtes zur Geltung. Dann lag es aber an den Städten selbst, die nicht regsam genug waren und sich aktiv betätigten, sondern alles über sich ergehen ließen[1].

Das Magdeburger Recht erlitt, trotzdem es einfach von den Tochterstädten übernommen wurde, mancherlei Umänderungen. Teilweise lag es daran, daß es zur Zeit seiner Uebertragung seine Entwickelung noch nicht abgeschlossen hatte und Veränderungen unterlag. Dann aber — und darin lag ein großer Vorteil — wollte man es nicht als eine starre Form von anderen auf andere Verhältnisse übertragen, sondern es wurde nach den jeweiligen Bedürfnissen umgeändert und den bestehenden Verhältnissen angepaßt. Dadurch entstand zwischen der Verfassungsform der Stadt und den Einwohnern derselben ein inniges Band, das beide zu einem harmonischen Ganzen verknüpfte. So viele gemeinschaftliche Züge in der Verfassungsform unserer Städte wir finden werden, so viele Eigentümlichkeiten, die sich aus den besonderen Verhältnissen der Städte ergaben.

---

[1] Vergl. Halban.

Das Verhältnis zwischen dem Fürsten und den Bürgern einerseits, und dem Vogte und den Bürgern andererseits mußte sich in den einzelnen Städten verschieden gestalten. Im ersten Falle sprach viel die politische Stellung des Fürsten mit. Je mehr er die materielle Unterstützung der Städte bedurfte, desto mehr Privilegien mußte er ihnen verleihen, bis die Städte eine besondere exemte Stellung einnahmen. Sie fühlten sich schließlich als ziemlich unabhängige Gemeinwesen und machten ihren Landesherrn oft sehr viel zu schaffen, wie das die wiederholten Empörungen und Gehorsamsverweigerungen zeigten.

Das Verhältnis zwischen Vogt und Bürgern hing vielfach von der Machtstellung des Lehnsherrn ab, der oft zu Gunsten der Bürger dem Vogte einige Rechte zu nehmen sich gezwungen sah. Wir werden sehen, daß der zuerst allmächtige Vogt immer mehr an Macht verlor, bis schließlich das Feudalamt in ein städtisches umgewandelt wurde.

Unsere fünf Städte wurden im 13. und 14. Jhrd. mit Magdeburger Recht bewidmet, und zwar Posen im Jahre 1253, Krakau im Jahre 1257, Lemberg im Jahre 1356, Breslau im Jahre 1261 und Liegnitz im Jahre 1293. Breslau und Liegnitz befanden sich allerdings schon längere Zeit im Besitze des Deutschen Rechtes, Breslau seit 1241, Liegnitz seit ungefähr derselben Zeit.

Kapitel I.

Die Wahl und Zusammensetzung des städtischen Rates.

Von den städtischen Behörden nahm im Verlauf der Entwickelung des Stadtrechts der Rat immer mehr und mehr die führende und wichtigste Stellung ein. Es war die Behörde, der besonders die Sorge um das Wohl der Stadt oblag und die daher auch die Stadt und die Bürgerschaft nach außen hin zu vertreten hatte. Wir dürfen wohl annehmen, daß die Institution des Rates, als einer fest organisierten Behörde, auf die Begründung der Städte nach Magdeburger Recht zurückzuführen ist. Wiewohl in den Gründungsurkunden der Rat nicht erwähnt wird, so dürfen wir doch sein Bestehen in das Gründungsjahr setzen, da die Gründungsurkunde nicht die Verfassung der neuen Gemeinde, sondern die Bedingungen der Ansiedlung festsetzen sollte[1]. Wir sehen, daß der Rat auch bald nach der Bewidmung mit Magdeburger Recht in unseren Städten erwähnt wird, so in Breslau im J. 1266, in Posen im J. 1280, in Krakau im J. 1289. Schuchard[2] führt die Existenz des Rates in Liegnitz schon auf die Zeit vor der Bewidmung mit Magdeburger Recht zurück. Diese Annahme läßt sich jedoch nich verallgemeinern, trotzdem wir wissen, daß in Lemberg der Rat bereits 1352 erwähnt wird, also vier Jahre vor der

[1] Warschauer S. 91*.
[2] Schuchard S. 23, 24.

Verleihung des Magdeburger Rechtes. Lemberg nimmt aber in seinen Verfassungsverhältnissen eine Sonderstellung ein, und außerdem steht das Gründungsjahr noch nicht ganz fest. Es ist aber möglich, daß sich schon früher eine Art von Bürgervertretung durch weise Leute herausgebildet hat, die ein Prototyp des späteren Rates war.

Die Wahl des Rates vollzog sich in unseren Städten verschieden. Nach den Bestimmungen des Magdeburger Rechtes hatte der abgehende Rat den neuen zu wählen[1]. Die Befolgung dieser Bestimmung setzte in den neuen Siedlungen voraus, daß der Landesherr den Gemeinden die Wahlfreiheit überließ. Die Magdeburger Wahlordnung wurde in Schlesien und Krakau befolgt, doch nicht in Posen und Lemberg Je weiter wir nach Osten kommen, desto größeren Veränderungen unterlag das Madeburger Recht. Der Grund hierfür ist nicht nur in der großen Entfernung zu suchen, wodurch die Verbindung mit Magdeburg sehr erschwert wurde, sondern auch in den besonderen Verhältnissen der Städte. So war es ganz natürlich, daß in Posen die Wahl des Rates durch die Gemeinde ausgeführt wurde. Die Stadt ist ganz neu aufgebaut worden, und daher sind die Ansiedler in großen Massen hier hergekommen. Sie waren gezwungen, sich in der neuen und jungen Siedelung fest an einander zu schließen und treu zusammenzuhalten. Deswegen mußten sie auch aus ihrer Mitte einen Rat wählen, der ihrer aller Interessen vertrat und durften die Ratswahl nicht einzelnen Personen überlassen. Außerdem gab es auch noch kein städtisches Patriziat, das die Vertretung der Bürger für sich in Anspruch nehmen konnte. Aehnlich werden wohl auch in Lemberg anfangs die Verhältnisse gelegen haben, obwohl wir nichts Bestimmtes darüber feststellen konnten. Anders war es in Schlesien, wo die Ansiedelung langsam vor sich ging und infolgedessen das Magdeburger Recht günstigen Boden schon vorfand. Im Laufe der Zeit hatte sich bereits ein Patriziat

[1] Gaupp S. 230.

ausgebildet, das nach Magdeburger Muster die Wahl des Rates an sich riß. Die noch zuziehenden Familien waren den schon längere Zeit angesessenen gegenüber machtlos und mußten sich nach den bestehenden Institutionen richten. Wenn in Krakau die Ratswahl durch die alten Ratsherrn wahrscheinlich vollzogen wurde, so lag es daran, daß Krakau nach dem Vorbilde Breslaus angelegt ist.

Im einzelnen waren die Wahlverhältnisse des Rates in unseren fünf Städten sehr verschieden. In Posen lag die Ratswahl in den Händen der Communitas bis ungefähr 1412. Der Verlust der Wahlfreiheit des Rates ist vielleicht in Beziehung zu setzen zu dem Erwerb der Vogtei durch die Stadt. Der Machtzuwachs infolge des Erwerbes der Vogtei sollte durch den Verlust der Ratswahlfreiheit ausgeglichen werden[1]. Im 15. Jhrd. errang die Gemeinde für einige Jahre die Ratswahlfreiheit wieder. Sonst aber unterstand die Wahl, die durch die Gemeinde, vertreten durch die Schöffen und Innungsälteste, vollzogen wurde, der Bestätigung des Königs oder seines Vertreters, des Generalstarosten von Groß-Polen. Anläßlich der großen Verfassungsänderung, die der König aus unbestimmten Gründen im Jahre 1504 vornahm, wurde der bestehende Wahlmodus geändert. Es wurden 16 Ratsherrn vom Könige auf Lebenszeit gewählt, von denen 8 jährlich vom Generalstarosten in den sitzenden Rat gewählt werden sollten. Ergänzen sollte sich der sitzende Rat aus dem nicht sitzenden, und der nicht sitzende aus den Schöffen. Dies führte dazu, daß der Rat als Werkzeug der Krone bedeutend verstärkt wurde, da er die Befugnisse der Schöffenwahl hatte und so mißliebige Personen vom Rate fernhalten konnte.

In Krakau hörte die Wahlfreiheit bereits 100 Jahre früher auf als in Posen. Der Grund hierfür ist in einem Aufstande der Stadt gegen ihren Landesherrn zu suchen. In den polnischen Thronwirren hatte sich nämlich Krakau auf die Seite

[1] Warschauer S. 92*.

Boleslaus' von Oppeln gestellt und ihn als ihren rechtmäßigen Herrn anerkannt. Die Stadt wurde aber 1312 von Wladislaus Łokietek unterworfen, und über sie ein furchtbares Blutgericht verhängt. Außerdem nahm Wladislaus der Stadt die Wahlfreiheit des Rates und unterstellte die Wahl hohen königlichen Beamten, bis schließlich die Ratswahl ein Privileg des Wojewoden von Krakau wurde[1]. Merkwürdig ist es, daß sich um diese Zeit auch Posen, das Heinrich von Glogau zu seinem Herrn erwählt hatte, der Macht Wladislaus' hatte ergeben müssen, ohne daß es seine bisherigen Rechte verlor. Das lag aber daran, daß sich Posen nur einmal gegen Wladislaus erhoben hatte, während Krakau durch seine wiederholte Empörung den Zorn des Fürsten aufs äußerste gereizt haben wird[2]. Im Jahre 1319 wählen in Krakau neben dem Vertreter des Königs auch die alten Ratsherrn die neuen[3]. Wenn wir auch diesen Vorgang sich nicht wiederholen sehen, so ist es doch wahrscheinlich, daß auch fernerhin die abgehenden Ratsherrn auf die Neuwahl einen Einfluß ausgeübt haben, zumal zur Zeit der Ratswahlfreiheit die Wahl jedenfalls durch den alten Rat stattfand[4]. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts bildete sich die Lebenslänglichkeit der Ratsherrn aus und von Anfang des 16. Jhrds. an finden wir nur noch lebenslängliche. Die königlichen Beamten werden eben königstreue Ratsherrn eingesetzt haben, die nun zeitlebens die Würde innehatten.

In Lemberg hatten sich in dieser Hinsicht ganz andere Verhältnisse entwickelt. Nicht nur die Ratsherrn sondern auch die Schöffen waren nach Żubrzycki lebenslänglich[5]. Die Verhältnisse können sich aber erst im 15. Jhrd. entwickelt haben, da am Ende des 14.[6] und am Anfange des 15. Jhdrs.

---

[1] MM. Pol. IV., S. XXI ff.
[2] J. Caro: Geschichte Polens, Gotha 1863, Bd. II, S. 55 ff.
[3] MM. Pol. IV, S. 55.
[4] MM. Pol. IV, S. LXIV.
[5] Żubrzycki, Kronika, S. 14 ff.
[6] Czołowski, N. 453, 572, 721, 721.

die Ratsherrn noch gewählt wurden[1]. Durch wen sich damals die Wahlen vollzogen, läßt sich nicht feststellen, vielleicht aber durch die ganze Gemeinde, wie schon oben angenommen. Nachdem einmal das Ratsherrnamt erblich geworden war, konnten nur noch Ergänzungswahlen stattfinden, wenn ein Ratsherr starb oder sein Amt niederlegte. Diese Wahl vollzog sich durch Kooptation, sodaß die Gemeinde an der Wahl nicht beteiligt war. Die Bewerber zahlten hohe Summen, und wer am meisten gab oder die besten Familienverbindungen hatte, hatte die meisten Aussichten gewählt zu werden[2]. Natürlich erregte dies streng obligarchische Regiment bald die Unzufriedenheit der Bürger. Es kam noch hinzu, daß die Ratsherrn nach ihrem Belieben mit den Einnahmen der Stadt wirtschafteten, nach Willkür Steuern erhoben und sich städtische Einnahmen erwarben. Dadurch wurden die Vorzüge einer absoluten Regierung, die ja ihren großen Vorteil hat, wenn sie von charakterfesten und tüchtigen Personen geführt wird, aufgehoben. Die Bürger erhoben Beschwerde beim Könige, und das führte dazu, daß 1577 die sogenannte 40 Männer-Kommission eingesetzt wurde, die die Rechnungen zu führen und über Abgaben und dergl. m. zu bestimmen hatte. Die Handwerker wählten 20 Mitglieder aus den Reihen der Kaufleute, und die Kaufleute 20 aus den Zünften. Der Vorsitzende der Kommission, der Regens Communitatis, wurde jährlich aus der Kommission selbst gewählt und wurde schließlich die einflußreichste Person der Stadt[3]. So hat die Stadt Lemberg verschiedene Verfassungsschwankungen durchgemacht. Erst war sie demokratisch, indem die Beamten jährlich vom Volke gewählt wurden, dann arristokratisch mit

---

[1] Czołowski: Księga Przychodów i Rozchodów Miasta 1404 bis 1414. Lemberg 1896, S. 132.

[2] So richtig die Ausführungen Żubrzyckis im einzelnen sein mögen, so muß man ihnen gegenüber doch kritisch sein, da sie teilweise durch die ältesten Stadtbücher Lembergs widerlegt und berichtigt werden.

[3] Żubrzycki, Kronika, S. 26 f.

Lebenslänglichkeit der Aemter und nun wieder demokratischer infolge Einführung der 40 Männer-Kommission. In der Lebenslänglichkeit der Mitglieder dieser Kommission lag allerdings gleich eine Gefahr für das Aufrechterhalten der demokratischen Richtung. So haben lokale Verhältnisse nicht nur hier, sondern auch in den anderen Städten zur Einführung von Institutionen geführt, deren Spuren in der Verfassung Magdeburgs nicht zu finden sind.

In Breslau und Liegnitz war der Wahlmodus ziemlich gleich. Hier wie dort wurden die neuen Ratsherrn von den abgehenden gewählt. Darauf schworen die neuen Ratsherrn in Breslau vor dem Landesherrn, seit 1327 vor den abgehenden Ratsherrn ihren Amtseid, daß sie treu ihrem Herrn und stets um das Wohl der Stadt besorgt sein würden[1], worauf ihnen die Würde von den alten Ratsherrn übertragen wurde. In Liegnitz wurde der Eid gleich von Anfang an vor den abgehenden Ratsmannen abgelegt[2]. Daß dieser Wahlmodus nicht geeignet war, die Zufriedenheit aller Bürger zu erwecken, geht aus den vielen und gewaltigen Verfassungskriegen hervor, die sich besonders in Breslau geltend machten. Es ergab sich aus diesem Wahlsystem von selbst, daß immer wieder dieselben in zwei- oder dreijährigem Zyklus in die Aemter hinein kamen und sich langsam ein Amtspatriziat ausbildete[3]. Es entstand ein Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten, ein Gegensatz zwischen Kaufleuten und Zünften. Nicht bloß politische Rechte kamen hierbei in Betracht, sondern vor allen Dingen wirtschaftliche Vorteile. Denn wer die Macht in den Händen hatte, der konnte auch über die Verkaufsrechte und dergleichen bestimmen.

Der aus diesem System sich entwickelnde Verfassungskampf hat in Breslau das ganze Mittelalter hindurch die Ge-

---

[1] Cod. dipl. Sil. XI, S. XVII.

[2] Schuchard, S. 33 f.

[3] Vergl. hierzu die Ratslisten im Breslauer Stadtbuch und im Urkundenbuch von Liegnitz.

schichte der Stadt beherrscht. Der Kampf drehte sich um die Zulassung der Zünfte zu den Aemtern, besonders zu dem Ratstisch. Er setzte ein im J. 1314, als Heinrich VI. die Herrschaft über Breslau erhielt. Hierbei erzwangen sich die Zünfte sechs Sitze im Rate. 1320 setzte eine Reaktion ein und brachte die Zahl der Ratsherrn auf acht, wobei die Zünfte nur mit ein oder zwei Mitgliedern beteiligt waren. Als 1333 die Tuchmacher den Versuch machten, den Herzog für sich und gegen die Kaufleute zu gewinnen, rächte sich der Rat an ihnen und bestrafte die Anführer mit Verbannung oder Tod. Die Folge davon war, daß die Teilnahme der Zünfte an den Ratsgeschäften nachließ. Nach dem Brande von 1342 erteilte König Johann dem Rate auf Ansuchen die Erlaubnis, 32 lebenslängliche Ratsherrn zu wählen, von denen 8 residieren sollten. Dadurch wurde den Zünften erst recht die Möglichkeit genommen, ihre Mitglieder in den Rat zu senden. Wenn auch einige Zünftler im Rate saßen, so war doch das oligarchische Regiment des Patriziats vollkommen ausgeprägt 1348 schaffte Karl V. dies System wieder ab, und es wurden nun bis 1389 wieder jährlich acht Ratsherrn gewählt. Anfangs waren die Zünfte vertreten, später wurden sie immer mehr aus dem Rate ausgeschieden. 1389 begann unter der Regierung König Wenzels der Kampf von neuem. Es schlossen sich 30 Innungen zusammen, die gegen etwaige Uebergriffe des Rates einschreiten und sich ihr Recht beim Könige holen wollten. Sie erlangten auch 1390 vom Könige Handwerkerstatuten, die vom Rate unabhängig waren. In demselben Jahre steigt die Zahl der Ratsherrn auf elf, worunter vier Handwerker waren. Die Zünfte hatten einen Erfolg erzielt, da sie König Wenzel auf ihrer Seite hatten, der sich dem Rate gegenüber mehr Autorität verschaffen wollte. 1397 behielten die Zünfte die vier Sitze bei, trotzdem die Zahl auf zehn sank.

Die Spannung zwischen Zünften und Kaufleuten war aufs höchste gestiegen König Wenzel griff nun selbst ein und ernannte unter elf Ratsmitgliedern nur zwei Zünftler. Als diese beiden nicht in den Rat kamen, wurden zehn Mitglieder

ernannt als letzter ein Zünftler. König Wenzel hatte seine Gesinnung geändert und sich jetzt auf die Seite der Patrizier gestellt. Bald änderte sich jedoch wieder seine Stellungnahme, und als er 1404 nach Breslau kam, setzte er mitten im Jahre den Rat ab, ernannte einen neuen, in dem wieder vier Zünftler saßen. 1406 brach ein Aufstand aus, der den Rat zwang, sein Amt niederzulegen. Im neuen Rat befanden sich wieder vier Zunftmeister. Die Gründe für den Aufstand lassen sich nicht genau bestimmen. Die Stadt geriet jetzt in große Schulden, was die Unzufriedenheit der Bürger noch steigerte. Im November des Jahres 1408 setzte der König den alten Rat ab und setzte einen neuen ein. Doch schon im Dezember kam der alte Rat wieder zu Ehren mit der Veränderung, daß die Zünfte nur mit zwei Mitgliedern vertretern waren.

Für einige Jahre trat nun Ruhe und eine Versöhnung zwischen Rat und Gemeinde ein. 1415 und 17 setzt der König wieder selbst den Rat ein, nachdem er 1409 die Ratskur für frei erklärt hatte. Als die Schulden der Stadt sich immer mehr häuften, wurde eine Achterkommission eingesetzt, bestehend aus vier Handwerkern und vier Kaufleuten, die die Finanzen zu beaufsichtigen hatte. Doch dies nützte nicht viel, und der Rat von 1418 sah sich zu positiveren Maßregeln veranlaßt und führte daher die Luxussteuer ein. Als man noch über andere Steuern beriet, kam es zur Entladung des angesammelten Zündstoffes, und der Aufstand brach aus. Am 18. Juli 1418 rottete sich das Volk zusammen, stürmte das Rathaus und brachte einige Ratsmitglieder ums Leben. Am 10. August setzte der Unterhauptmann des Fürstentums den neuen Rat ein, der sich sehr zu gunsten der Zünfte zusammensetzte. Die Achterkommission wurde wieder von neuem organisiert, als die collectores proventuum. König Siegismund verhängte $1\frac{1}{2}$ Jahre später, nachdem schon Wenzel vorher Gnade für Recht hatte ergehen lassen, über die Anstifter des Aufstandes eine Klage, die die Schuldigen, falls sie nicht schon vorher geflohen waren, zum Tode verurteilte.

Es trat nun wieder eine Reaktion ein. Die Macht der

Zünfte wurde vollkommen gebrochen. Vom Rate werden sie gänzlich ausgeschlossen. Der König setzte selbst die Ratsherrn ein, an Zahl acht. Diese Zahl hielt sich nun bis zum Ende der alten Stadtverfassung, wenn auch der Wahlmodus noch vielfach geändert wurde. Nachdem von 1422 an auf sechs Jahre 24 gewählt worden sind, von denen jedes Jahr acht im Rate sitzen sollten, hob im J. 1439 Albrecht dies Wahlsystem wieder auf und ließ auch zwei Zünftler in den Rat. 1475 änderte Mathias Corvinus noch einmal das Wahlsystem. Eine Kommission von 48 aus den Kaufleuten und Handwerkern sollte zusammen mit den acht Ratsherrn und den elf Schöffen den neuen Rat küren. Von den Zünften durften nicht mehr als zwei in beide Kollegien gewählt werden. Nach einigen Schwankungen kam man endlich zu dem alten System zurück, bei dem man auch fernerhin blieb. Es bildete sich eine steife Rangordnung aus, bei der die wenigen Mitglieder der Zünfte immer unten blieben. Einige Aemter wurden schon jetzt lebenslänglich, die anderen später. Der lange Kampf hatte nicht die Gleichberechtigung der Stände herbeizuführen vermocht, sondern eher noch die Oligarchie der Patrizier und die Perennität der Aemter gefördert[1].

In Liegnitz verlief der Verfassungskampf, hervorgerufen durch das Streben der Stände nach den Aemtern, ruhiger, da man sich auf beiden Seiten bemühte, auf friedliche Weise zur Einigung zu gelangen. Erst um die Mitte des 15. Jhds. wurde er heftig, führte zwar zum Sturze des alten Regimentes[2], konnte jedoch die Mißstände nicht dauernd beseitigen.

Die Zahl der Ratsherrn war in unseren Städten verschieden groß und hatte im Laufe der Zeit große Schwankungen durchgemacht. Wir bemerken aber, daß fast durchgehends die Zahl an Größe zunimmt, bis sie schließlich am Ausgange des Mittelalters feststehend wird. So saßen in Posen bis 1409 zwischen 5 — 10 Herren auf dem Ratsstuhle. Von da ab wurden regel-

---

[1] Cod. dipl. Sil. XI, S. XVIIff.
[2] Schuchard, S. 34.

mäßig bis zum Ausgang des Mittelalters acht Ratsherrn gewählt[1]. In Krakau betrug die Zahl der Ratsherrn bis 1362, ausgenommen das Jahr 1312, nur sechs. Von nun ab sehen wir zwischen 7 — 10 auf dem Ratsstuhle. Im Anfange des 15. Jhds. wurden die Ratsherrn auf drei Jahre gewählt. Nachdem vorübergehend 18 und 22 ernannt worden sind, kamen von 1436 ab ständig 24 vor, sodaß, ebenso wie in Posen, jährlich acht am Ratstische saßen[2].

In Lemberg hatten anfänglich, ebenso wie in Krakau, 6 Personen das Ratsherrnamt inne, mit Ausnahme des Jahres 1414[3]. Im ausgehenden Mittelalter betrug die Zahl des ordo consularis 12[4]. Dies ist eine Zahl, die der Magdeburger entspricht, wo ebenfalls meist 12 Ratsherrn vorhanden waren[5]. Doch saßen in Lemberg von den 12 jährlich nur 6 und sie waren lebenslänglich, was in Magdeburg nicht der Fall war. In dem einen Jahre waren 6 Ratsherrn consules residentes, die anderen consules antiqui, im nächsten Jahre war es umgekehrt. In wichtigen Angelegenheiten wurden auch die consules antiqui zugezogen.

Die Zahl der Ratsherrn in Breslau haben wir schon bei den Verfassungskämpfen erwähnt. Sie schwankt zwischen 6 und 12 und wurde von 1413 ab, ebenso wie in Posen und Krakau, beständig auf 8 festgesetzt.

Der Liegnitzer Rat war durch eine kleiner Zahl vertreten als in den anderen Städten. Bis 1343 gab es 5, nach einigen Schwankungen von 1348 an 6 Ratsherrn[6].

Das Schwanken der Zahl ist wohl zurückzuführen auf die Kämpfe der Stände um Zulassung zum Ratstisch. Hatten sich die Zünfte den Zutritt erkämpft, so suchten die Patrizier

---

[1] Warschauer, S. 96*.
[2] MM. Pol. V, S. XIV.
[3] Czołowski, N. 453, 572, 721, 721[b].
[4] Żubrzycki, Kronika, S. 17—19.
[5] Hertel: Verz. d. Magdeb. Schultheißen etc. Magdeb. Geschichtsbll. XVI, S. 265.
[6] Schirrmacher, S. 483 ff.

die Zahl zu vergrößern, um ihr Uebergewicht beizubehalten. Sehr gute Belege hierfür findet man in den Kämpfen in Breslau. Bis 1296 gab es nur 6 Ratsherrn, alles Kaufleute. 1295 kommt der erste Zünftler in den Rat, daher wächst von nun an die Zahl. Seit 1305 gelangt nur noch einmal ein Zünftler in den Rat; die Zahl fällt wieder. 1314 erzwangen sich die Zünfte die Zulassung zu den Ratsgeschäften mit 6 Mitgliedern, worauf die Zahl der Ratsherrn auf 12 anschwoll. Die Reaktion von 1320 entfernte die Zünfte bis auf 1 oder 2 Mitglieder aus dem Rate, weswegen die Zahl auf 8 sank. Als 1390 die Zünfte wieder mit Erfolg den Kampf gegen die Patrizier aufgenommen und 4 Mitglieder in den Rat gesandt hatten, stieg die Größe des Rates sofort auf 11 Personen. Die Zahl sank wieder später dauernd auf 8, weil auch die Mitwirkung der Zünfte geringer wurde.

Die Zeit der Ratswahlen war in unseren Städten ebenso verschieden, wie die Wahlart und die Zahl der Ratsherrn. Fanden in Posen die Wahlen um Michaelis statt[1], so wurden sie in Krakau am Ende des Oktober abgehalten, ferner im November, Dezember und Januar. Seit 1306 aber fanden sie im Mai, noch später im Juni, Juli und August statt. Für Krakau läßt sich keine bestimmte Zeit angeben. Anders war es in Lemberg, Breslau und Liegnitz, wo die Wahlen an einem bestimmten Termine abgehalten wurden. In Lemberg wurden die Wahlen am 22. Februar vorgenommen, in Breslau und Liegnitz am Aschermittwoch[2]. Da für Magdeburg auch der Aschermittwoch Wahltag war, so ersieht man auch hieraus, daß je weiter nach Osten, desto größer die Abweichungen vom Magdeburger Recht. Die Ortsverhältnisse werden es eben ratsam erscheinen lassen, von dem in der Mutterstadt gebräuchlichen Termine abzuweichen.

---

[1] Warschauer, S. 95*.

[2] Cod. dipl. Sil. XI, S. XVIII. Wenn aber Markgraf behauptet, der Aschermittwoch sei für das ganze Gebiet des Magdeburger Rechtes üblich gewesen, so wird dies durch obige Ausführungen widerlegt.

Die Wahl der Ratsherrn bezog sich, solange das Amt noch nicht erblich war, gewöhnlich auf ein Jahr und entsprach auch den Bestimmungen des Magdeburger Rechtes. So war es in Posen, mit Ausnahme häufiger Wiederwahlen, bis zum Jahre 1504. Von nun ab hat sich die Erblichkeit des Ratsamtes dauernd gehalten. In Krakau wurde zuerst der einjährige Turnus durch den Eingriff des Herzogs im Jahre 1312 durchbrochen, der die Amtszeit zweimal auf sieben Jahre ausdehnte. Dann kamen wieder Amtsdauern von einem, aber auch von zwei oder mehreren Jahren vor. Am Ende des 14. Jhds. wird die Amtszeit auf viele Jahre verlängert, bis sich dann im Laufe des 15. Jhds. die Lebenslänglichkeit der Aemter ausgebildet hat[1].

Wann in Lemberg die Lebenslänglichkeit der Aemter eingeführt worden ist, läßt sich nicht feststellen. Frühestens jedenfalls erst, wie schon oben erwähnt, im 15. Jhd.

Bei der Besprechung der Ratswahlen und Verfassungskämpfe in Breslau und Liegnitz haben wir bereits gesehen, daß mit einigen Ausnahmen die Wahlen jährlich stattfanden, doch so, daß fast immer wieder dieselben in die Aemter hineinkamen. Trotz aller Verfassungskämpfe wurde der Uebelstand nicht beseitigt, sondern es hat sich vielmehr die Ständigkeit der Aemter ausgebildet.

Ein gemeinsamer Zug ist in allen unseren Städten zu bemerken, das ist das allmähliche Zustreben auf die Ständigkeit der Aemter. Zwar hat sich die Ständigkeit hier früher, dort später ausgebildet, doch überall ist sie eingetreten. Ich glaube nicht, diesen Entwickelungsgang auf dieselbe Ursache in allen unseren Städten zurückführen zu können, vielmehr bemerken wir verschiedene Motive. In Polen bedeutete die Ausbildung der Aemter auf Lebensdauer sicherlich eine Stärkung der Fürsten und ist meist durch sie hervorgerufen worden. Indem die Fürsten selbst ihnen ergebene Ratsherrn einsetzten, hatten sie mittelbar das Stadtregiment in den Händen und

[1] MM. Pol. V, S. XX.

konnten nach ihrem Belieben verfügen. Wahrscheinlich ist auch die Polonisierung der Städte in Polen zum Teil hierauf zurückzuführen, da naturgemäß die Fürsten die polnischen Ratsherrn den deutschen vorgezogen haben werden und von jetzt ab polnische Sitte und die polnische Sprache die Oberhand bekommen haben wird. Die Ausbildung der Ständigkeit des Ratsherrnamtes in Schlesien war dagegen eine Folge der Autoritätsbestrebungen der Patrizier, die sich besonders deutlich in den Verfassungskämpfen äußerten. Nachdem einmal die Patrizier als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen waren, ließen sie ihre Macht fühlen und setzten sich auf Lebenszeit in den Besitz der Aemter. Hier bedeutete aber der lebenslängliche Besitz des Ratsherrnamtes nicht eine Stärkung der Fürstenmacht, sondern war ein Ausdruck der autokratischen Patriziergewalt. Die Fürstenrechte wurden dadurch eher vermindert, da die Städte ziemlich locker im Staatsverbande sich befanden. Eine Folge davon war aber, daß sich hier die Städte kräftig weiter entwickelten und nicht ignoriert werden konnten, während in Polen das Stadtwesen immer mehr zurückging, da es zu sehr ausgebeutet wurde und jedes Ansehen und seine Geltung bald verlor.

An der Spitze des Rates stand der Bürgermeister, magister civium, der in den Ratssitzungen den Vorsitz führte. Neben den repräsentativen Verpflichtungen hatte er noch andere Geschäfte zu erledigen, die sich unmittelbar mit seinem Amte verbanden. Er überragte doch an Bedeutung die anderen Ratsherrn, wenn er auch ihnen gegenüber nicht so emporragte, wie der Vogt über die Schöffen. Das Ansehen des Bürgermeisters war aber in unseren Städten verschieden groß, und deshalb haben sich auch große Verschiedenheiten ergeben.

In Posen verwaltete bis 1443 eine Person dies Amt das ganze Jahr hindurch. Zur Zeit der Wahlfreiheit des Rates, also 1444–49 und 1456–58, ging das Bürgermeisteramt auf Verordnung König Wladislaus' III. von Woche zu Woche von einem Ratsherrn auf den anderen über. Es sollte wohl vermieden werden, daß größere Machtfülle sich längere Zeit in

einer Hand häufte. 1450 hatten die Bürgermeister wieder ihr Amt das ganze Jahr hindurch und erst von 1459 an blieb das Amt in den Händen von 2 Bürgermeistern, von denen jeder ein halbes Jahr fungierte[1].

Die Existens eines Bürgermeisters in Krakau läßt sich nicht nachweisen. Wir können jedoch annehmen, daß der Bürgermeisterposten, ebenso wie in Breslau, der Reihe nach bei den Ratsherrn herumging, zumal in den Posener Akten der Bürgermeister zur Zeit des wöchentlichen Wechsels dieses Postens auch nicht erwähnt ist.

Wieder andere Verhältnisse finden wir in Lemberg vor. Hier wurden gleich drei Bürgermeister erwählt, die sich dann alle vier Wochen ablösten. Nachdem die Wahl einen Tag vorher bekannt gemacht war, wurde der Fürst oder dessen Vertreter gebeten, am Tage der Wahl auf dem Rathaus zu erscheinen und sich an der Wahl zu beteiligen. Nun versammelte sich am Wahltage selbst das Volk auf dem Ratshause und der gerade fungierende Bürgermeister legte sein Amt nieder. Darauf wurde dem Fürsten eine von den Ratsherrn aufgestellte Liste der drei Kandidaten präsentiert. Der Fürst wählte nun einen Bürgermeister, der proconsul regius hieß und als erster sein Amt antrat. Darauf wählte die Gemeinde den zweiten Bürgermeister, den proconsul communitatis, und der dritte hieß dann proconsul dominorum consulum[2]. Dies System hat sich jedenfalls erst ausgebildet, als die Ratsherrn ihr Amt lebenslänglich innehatten.

Ebenso wie in Posen bekleidete in Liegnitz den Bürgermeisterposten eine Person das ganze Jahr hindurch. Ein Register im Liegnitzer Urkundenbuch[3] zeigt uns, daß ununterbrochen vom Jahre 1315—1454 dies Amt von einer Person verwaltet wurde.

---

[1] Warschauer, S. 96* ff.
[2] Zubrzycki, Kronika, S. 15 ff.
[3] Schirrmacher, S. 483 f.

Merkwürdigerweise wurde in Breslau, trotz vieler Aehnlichkeit der Liegnitzer und Breslauer Verfassung, dies Amt ganz anders ausgeübt. Es gab hier wohl Bürgermeister[1], doch dieselben wechselten sich ab. Von den 8 Ratsherrn kam jeder nur einmal im Jahre auf den Bürgermeisterposten und zwar der Reihe nach an bestimmten Tagen, doch mit ungefähr gleich langer Dienstdauer[2]. Daneben gab es aber einen Senior oder Praeses, der das ganze Jahr hindurch den ersten Platz im Rate einnahm. Das Ansehen des Praeses war größer als das des Bürgermeisters, weil sein Amt ständig war und nicht auf andere übergehen konnte.

Die Ratsherrn bekamen für ihre Mühen keine Entschädigung. Ihr Amt wurde ebenso wie das der Schöffen als ein Ehrenamt aufgefaßt, was durchaus dem Magdeburger Sinne entsprach. Es stand im schroffen Gegensatze zu dem des Erbvogtes, dessen Stellung lediglich auf den Einnahmen aus der Vogtei beruhte und der sein Amt auch nur als eine Geldquelle ansah. Indes erhielten die Ratsherrn kleinere Akzidenzien, die sich aus Geld und Naturalien zusammensetzten, ferner Entschädigungen für die Reisen, die sie im Interesse der Stadt machten.

---

[1] Erwähnt wird der magister civium im Cod. dipl. Sil. III., S. 97.

[2] Cod. dipl. Sil. XI, S. LI.

Kapitel II.

Das Schöffenkollegium und die anderen städtischen Verwaltungskörperschaften.

In allen Städten mit Magdeburger Recht stand dem Ratskollegium das Schöffenkollegium gegenüber. Wenn es auch an Bedeutung dem Rate nachstand, so bildete es im Mittelalter doch einen wichtigen Bestandteil der städtischen Verfassung. Ja in Magdeburg hatten die Schöffen ursprünglich mehr Ansehen und Macht als der Rat, da sie aus den vornehmsten Familien waren und ihr Amt lebenslänglich hatten. Bis zum Beginn des 13. Jhrds. waren die Schöffen sogar die alleinigen Vertreter der Bürger und die Träger der Gemeindegewalt[1]. Nachdem sich der Rat konstituiert, hatte sich bald zwischen ihm und den Schöffen ein heftiger blutiger Kampf entwickelt, der schließlich mit dem Siege des Rates endete. Dieser Kampf um die Macht scheint sich in den neuen Siedelungen fortgepflanzt zu haben, da das Ansehen und die Bedeutung der Schöffen hier immer mehr sank. Hatte der Rat hauptsächlich die Interessen der Stadt und der Bürgerschaft zu vertreten, so hatte das Schöffenkollegium die ganze Gerichtsbarkeit in der Hand. Daß es aber dieses Recht nicht uneingeschränkt hatte und sich in der späteren Zeit Einmischungen des Rates gefallen lassen mußte, werden wir noch sehen.

[1] Stobbe: Die Magdeburger Gerichtsverfassung im 13. Jhrd. Magdeb. Geschbll. 32, S. 126f.

Der Vogt, als der Vorsitzende des Schöffenkollegiums, ist nicht aus der Mitte der Schöffen hervorgegangen, wie der Bürgermeister aus den Ratsherren, sondern er nahm eine besondere, und zwar sehr angesehene und bedeutende Stellung ein. In den ersten Zeiten war er bei weitem die mächtigste Person in der Stadt und er konnte auf die Entwickelung derselben einen sehr großen Einfluß ausüben. Kein städtisches Amt aber hatte im Laufe der Zeiten eine so gründliche Umwandlung erfahren, wie das des Vogtes. Entstanden ist die Vogtei gleich bei Begründung der Städte nach deutschem Rechte. Sie wurde meist dem Lokator zu erblichen Besitz mit ziemlich großen Einnahmen übertragen[1]. Diese Einnahmen bestanden hauptsächlich aus Landbesitz, Zins von den Bänken etc. und Gerichtsgefällen. Wie hoch die Einkünfte ungefähr waren, ersehen wir aus einer Urkunde für Liegnitz aus dem Jahre 1252.[2] Neben anderen unbedeutenden Einnahmen werden aufgezählt der dritte Teil der Gerichtsgefälle, eine halbe Mark Silber für jede Appellation ans Hofgericht, ein halber Vierdung für jede Erbresignation, zwei Badestuben, ein Schlachthaus, 4 Hufen und 19 zinspflichtige Hufen, 65 Mark Silber als Zins von den Bänken, ein Wohnhaus. Bei Erweiterung der Stadt sollte er dementsprechend mehr haben. Natürlich waren die Einnahmen in unseren Städten verschieden groß, doch die Einnahmequellen waren im wesentlichen dieselben.

Infolge der hohen Einkünfte aus den Vogteien strebte man nach dem Erwerb derselben, und da man sie lediglich als Erwerbsquellen ansah, suchte man auch, die Rechte des Vogtes möglichst auszudehnen. Daher machte es auch nichts aus, ob sich die Vogtei in den Händen einer oder mehrerer Personen befand oder ob sie auf Frauen, Töchter und dergl. vererbt wurde. Die Vögte gerieten bei ihrem Bestreben, die

---

[1] Eine Ausnahme hiervon scheint Liegnitz zu machen, da bei der Uebertragung der Vogtei der Empfänger kaum Lokator gewesen ist. Vergl. Schuchard S. 10.

[2] Schirrmacher, N. 5.

Rechte der Vogtei zu erweitern, oft in Konflikt mit dem Rate, der die Stadt vor allzugroßen Bedrückungen bewahren mußte. Der Rat versuchte natürlich, das feudale Verhältnis und die dominierende Stellung der Vogtei zu beseitigen und sie in ein städtisches Amt umzuwandeln. Wenn wir die Geschichte der Vogteien in den fünf Städten verfolgen, bemerken wir, daß überall langsam, aber gleichmäßig die Vogtei aus dem Besitz des eingesetzten Erbvogtes oder seiner Nachfolger zunächst durch Verkauf an verschiedene Privatpersonen und dann durch Verkauf in die Hände des Rates übergeht. Daß der Erwerb der Vogtei für die Stadt von größter Bedeutung war, geht aus der hohen Stellung dieses Amtes hervor. Denn nicht nur bedeutende Einnahmen hatte dadurch die Stadt erworben, sondern sie konnte nun auch durch die Ernennung des Vorsitzenden des Schöffenkollegiums auf dieses den größten Einfluß ausüben. Obwohl der Vogt abhängig war von dem Spruche der Schöffen, die das Recht fanden, so war er doch nicht ganz ohne Einfluß auf das Urteil. Wir können dies daraus entnehmen, daß z. B. in Liegnitz im herzoglichen Appellationsgericht bei städtischen Angelegenheiten auch die Stadtschöffen wieder saßen.[1] Hätte nun der Vogt gar keinen Einfluß auf das Urteil, so wären die Appellationen vom Stadtgericht an das Hofgericht sinnlos.

Wie hat sich nun die Vogtei in den einzelnen Städten entwickelt? In Posen war der erste Inhaber der Vogtei Thomas von Guben, der gleichzeitig Lokator der Stadt war. Die Erblichkeit hielt sich viele Jahre hindurch, bis im Jahre 1386 die Stadtgemeinde die Vogtei kaufte[2].

Nicht so einfach sind die Vogteiverhältnisse in Krakau. Es waren hier bei der Lokation nach Magdeburger Recht drei Personen beteiligt, Gedco, genannt Stilvogt, Jakob von Nyza und Dettmar, genannt Wolk. Sie wurden sämtlich Vögte. Die Erblichkeit hörte bereit 1312 auf. Nach Nieder-

[1] Schirrmacher, N. 78.
[2] Warschauer, S. 98*ff.

werfung des schon erwähnten Aufstandes nahm Wladislaus Łokietek den Erbvögten Albert und Heinrich die Vogtei und setzte zwei fürstliche Vögte ein. Das Recht, das der Stadt bei der Gründung eingeräumt wurde, daß ihr kein Vogt vom Könige vorgesetzt werden sollte[1], ging hiermit verloren. 50 Jahre hindurch sehen wir nun die Vogtei in den Händen zweier Vögte, von denen der eine das Amt ex parte civitatis, der andere ex parte principis verwaltete. Man kann dies so erklären, daß der eine als advocatus provincialis das iudicium magnum oder provinciale zu leiten und schwere Verbrechen zu richten hatte, wie es in Liegnitz und Breslau war. Seine richterliche Tätigkeit hatte sich blos auf die drei großen, vom Magdeburger Recht vorgeschriebenen Dinge zu erstrecken, während die anderen Dinge dem advocatus ex parte civitatis vorbehalten blieben. Wenn dies aber nicht immer zutrifft und man mitunter beide Vögte sowohl zusammen als auch für sich allein bald in dem einen, bald in dem anderen Dinge richten sieht, so ist dies darauf zurückzuführen, daß das große Ding hier in Krakau seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat und sich nur noch dem Schein nach hielt. Deswegen war es auch nicht so sehr wichtig, ob der advocatus provincialis oder der andere Vogt das Ding manchmal leitete. Es hat in der städtischen Gerichtsbarkeit Polens der Provinzialvogt wohl keine große Rolle gespielt und so konnte er auch hier nicht zu großem Ansehen gelangen.

Vom Jahre 1367 an sehen wir in Krakau nur noch einen Vogt, doch die Personen wechseln oft. Der Grund für den häufigen Wechsel lag in der Verpfändung oder Verpachtung der Vogtei. An der Pacht nahm die Stadt selbst Anteil, bis sie im Jahre 1475 die Vogtei für 1000 Mark kaufte. Von nun an wurde der Vogt von den Ratsherrn gewählt.

Die erbliche Lehensvogtei bestand in Lemberg bis zum Jahre 1388. Der letzte Erbvogt war Michael de Stynaw. Die Vogtei ging nun in den Besitz der Stadt über. Jährlich

[1] MM. Pol. V, N. 1.

an dem üblichen Wahltage, dem 22. Februar, wurde der Vogt von den Ratsherrn gewählt und mußte vor dem leitenden Bürgermeister einen Eid ablegen. Bis zum Ende des 16. Jhrds. wurde nach Żubrzycki der Vogt stets aus der Mitte der Schöffen gewählt[1]. Dem widerspricht aber, daß der Vogt von 1413 Michael Smeth, oder auch Faber genannt, gleichzeitig Ratsherr war[2].

Die Stadt Breslau geriet bald nach der Lokation mit dem Erbvogt, der seine Einnahmen vermehren wollte, in Konflikt. Es war dies der jüngere Heinrich, der Sohn des älteren und gleichzeitigen Lokators, der besonders auf seine Vorteile bedacht war. Der Herzog Heinrich IV. veranlaßte ihn, 1281 die Vogtei gegen ein Gut einzutauschen. Die Vogtei wurde weiter verkauft und die Kompetenzen der Vögte genauer bestimmt. Doch schon bald darauf erhoben sich neue Zwistigkeiten, die schließlich dazu führten, daß drei Viertel der Erbvogtei in die Hände der Gemeinde übergingen. Das letzte Viertel wurde im Jahre 1329 an den Rat verkauft[3]. Neben dem Erbvogt griff in die Gerichtsbarkeit Breslaus noch bis 1337 der advocatus provincialis ein, der gemäß den Bestimmungen des Magdeburger Rechtes dreimal im Jahre über schwere Verbrechen zu Gerichte saß und zwei Drittel der Gerichtsgefälle bezog[4]. Davon später mehr.

Die erste Erwähnung eines Erbvogtes in Liegnitz findet sich in einer Urkunde des Jahres 1252, worin Herzog Boleslaus II. seinem Truchseß Radwanns die Erbvogtei in Liegnitz überträgt. 1280 wird die Vogtei an zwei Bürger aus Jauer verkauft. Sie bleibt im Besitz dieser und ihrer Nachkommen bis zum Jahre 1373, wo sie von der Gemeinde gekauft wird[5]. Auch hier war, ebenso wie Breslau und Krakau an der Stadtgerichtsbarkeit der advocatus provincialis beteiligt, und zwar von 1280 an. 1326 ist jedoch bereits wieder die Landvogtei

---

[1] Żubrzycki, Kronika, S. 21.
[2] Czołowski, S. 129.
[3] Cod. dipl. Sil. XI, S. VII f.
[4] Korn, N. 51 und 155.
[5] Schuchard, S. 70 ff.

aufgehoben worden, sodaß fortan das ganze Gebiet der Gerichtsbarkeit dem Stadtvogt zufiel[1].

Wenn wir die Entwickelung der Vogteiverhältnisse in den fünf Städten im ganzen verfolgen, so bemerken wir die Aehnlichkeit der Zustände in Posen und Lemberg auf der einen Seite, in Breslau, Liegnitz und Krakau auf der anderen Seite. In den ersten spielt der advocatus provincialis, der durchaus dem Magdeburger Burggrafen entspricht keine Rolle, in den zweiten sitzt er, wie wir noch sehen werden, wenigstens in Breslau und Liegnitz, über dieselben Verbrechen zu Gericht, wie in Magdeburg. Trotzdem Krakau politisch zu demselben Staate gehörte wie Posen und Lemberg, hat sich doch die Entlehnung seiner Verfassung aus Breslau und wohl auch nicht zum mindesten die Nähe Schlesiens deutlich erkennbar gemacht.

Als die eigentlich Recht sprechenden Personen sind die Schöffen anzusehen. Wenn wir auch schon darauf hingewiesen haben, daß der Vogt wohl nicht ganz ohne Einfluß auf das Urteil geblieben ist, so war er doch abhängig von den Schöffen. Jeder einzelne der Schöffen fand das Recht, der Vogt sprach das Urteil aus. Während der Vogt, wenigstens in den ersten Zeiten, sein Amt zu erblichem Besitz erhalten hatte, wurden die Schöffen jedes Jahr gewählt. Dies widersprach vollkommen dem Magdeburger Gebrauch, wonach die Schöffen lebenslänglich ihres Amtes walten und sich dadurch Kenntnis ihres Berufes erwerben sollten. Sie wurden in allen Städten ziemlich gleichartig gewählt. Sowohl in Posen als auch in Krakau, Breslau und Liegnitz fand die Wahl durch den Rat statt. In Lemberg wird es wohl bis zum Ende des 14. Jhrd. ebenso gewesen sein, wenn auch von jetzt ab die Schöffen ihr Amt lebenslänglich hatten. Einige Abweichungen in der Schöffenwahl finden sich doch in unseren Städten vor. So wurden in Posen und Krakau die Schöffen von den neuen Ratsherrn gewählt, in Breslau und Liegnitz dagegen

[1] Schuchard, S. 90.

von den alten. Ferner wurde in einer Willkür von 1452 für Krakau bestimmt, daß neben den neuen auch die abgehenden Ratsherrn an der Schöffenwahl beteiligt sein sollten[1], worin man vielleicht wieder schlesische Einflüsse sehen könnte.

Gewählt wurden die Schöffen gleichzeitig mit den Ratsherrn oder gleich darauf. Die vom Magdeburger Recht vorgeschriebene Anzahl von 12 Schöffen[2] finden wir gleich nach Anlegung der Städte nur in Breslau, wenn wir den Vogt zuzählen. In Posen schwankte sie zwischen 6 bis 8, in Krakau zwischen 7 bis 11, erreichte sogar die Höhe von 12[3]. In Lemberg schwankte sie anfänglich zwischen 7 und 9, später stieg sie unter Zurechnung des Vogtes auf 12[4]. In Liegnitz gab es durchgehends nur 7 Schöffen.

Die Amtsdauer lief, wie schon erwähnt, dem Magdeburger Brauch entgegen, denn sie betrug in Posen ein Jahr; in Krakau kamen davon Abweichungen vor. In Breslau und Liegnitz war die Amtsdauer ebenfalls einjährig, wenn auch Wiederwahlen vorkamen, und zwar in regelmäßigem Zyklus. Die Schöffen in Lemberg wurden am Ausgange des Mittelalters, ebenso wie die Ratsherrn auf Lebenszeit gewählt.

Neben Rat und Schöffen finden wir in der städtischen Verfassung noch andere Körperschaften, mit denen der Rat rechnen und deren Entscheidung er in wichtigen Angelegenheiten anrufen mußte. Genau waren aber die Fälle nicht bestimmt, in denen sie mitzusprechen hatten, und es stand im Belieben des Rates, sie dann zu berufen, wenn er eben die zu verhandelnde Angelegenheit für wichtig hielt. Diese Körperschaften waren die Aeltesten, seniores, die Geschworenen, iurati, und die ganze Gemeinde, tota civitas oder communitas. Was ist nun darunter zu verstehen und welche Funktionen hatten sie auszuüben? Diese Frage hatte viele Schwierigkeiten

[1] MM. Pol. V, S. XLVI.
[2] Gaupp. S. 221.
[3] Krzyżanowski N. 1538, 1727.
[4] Żubrzycki, Kronika, S. 13.

bereitet, da diese Körperschaften sehr oft in den städtischen Büchern erwähnt sind, ohne daß ihre Kompetenzen genauer angegeben wären. Indes läßt sie sich ziemlich gleichlautend für alle unsere Städte beantworten.

Unter der Communitas haben wir, wie schon das Wort besagt, die ganze Gemeinde zu verstehen. Diese konnte jedoch nur in kleineren Städten zusammentreten. In größeren Städten war es unmöglich, die ganze Gemeinde, Mann für Mann, zusammenzurufen und nach ihrer Meinung zu fragen. Deswegen wurde sie vertreten durch den weiteren Rat, der sich meist zusammensetzte aus den Ratsherrn, den Schöffen, den Aeltesten und den Geschworenen.

Die Geschworenen besonders waren die Vertreter der breiten Massen in dem weiteren Rate. Nach Warschauer[1] hat sich in besonderen Fällen die Teilnahme der ganzen Gemeinde an den Staatsgeschäften so vollzogen, daß man zuerst in den Innungen darüber beriet, und dann den Vorständen einen Auftrag gab, den gemeinsamen Beschluß vor dem Rate zu vertreten. Dies ist aber vielleicht nur in den allerwichtigsten Fällen geschehen, da ja doch auch sonst die Geschworenen, als die Vertreter der Innungen, auf die Wünsche ihrer Zünfte Rücksicht genommen haben werden.

Unter den Aeltesten, seniores, haben wir einen Ausschuß gewesener Ratsherrn zu verstehen. Dieser Begriff hatte im Laufe der Zeit eine Wandlung durchgemacht. In den ersten Zeiten hatte sich der Rat in ernsten Angelegenheiten an würdige und erfahrene Männer um Ratschläge gewandt. Es konnten dies Bürger aus allen Ständen gewesen sein. Doch da die meiste Erfahrung in städtischen Angelegenheiten gewesene Ratsherrn gehabt haben, so bildete sich allmählich der Brauch aus, die Aeltesten nur aus der Mitte früherer Ratsherrn zu ernennen[2].

---

[1] Warschauer, S. 106*.
[2] Schuchard, S. 28ff.

Die Geschworenen, iurati, waren Innungsälteste, die aus jeder Innung vom Rate gewählt wurden. Jährlich wurden aus jeder Zunft ein oder zwei Personen ernannt, die ihre Innung zu vertreten hatten. Da sie vor dem Rate einen Eid ablegen mußten, erhielten sie den Namen Geschworene. Zuweilen haben wir zu ihnen auch die Schöffen zu rechnen, die ja auch vor dem Rate einen Eid ablegen mußten. In Krakau hießen die Vertreter der Innungen Senioren, während die Aeltesten antiqui consules hießen. Die Geschworenen werden besonders dann von dem Rate zugezogen worden sein, wenn es sich um Handwerksverordnungen gehandelt hat.

Einen kurzen Blick wollen wir noch auf die Verteilung der Aemter auf die Stände werfen, soweit dies noch nicht besprochen ist. In allen Städten mit Magdeburger Recht hat sich im Mittelalter zwischen den Ständen ein Kampf abgespielt, der sich um die Zulassung zu den Aemtern bewegte, hier früher, dort später, hier tobte der Kampf heftig, dort wurde er auf friedliche Weise beigelegt. Daß es sich hierbei nicht blos um eine Ehrenstellung handelte, geht aus der Heftigkeit der Kämpfe hervor. Ein Stand suchte den andern von den Aemtern wegzudrängen und sich die dadurch entstehenden Vorteile zu nutze zu machen. Wenn in kleineren Städten die Handwerker mehr an der Verwaltung der Stadt teilnahmen, so lag es wohl daran, daß eben nicht so viele Kaufleute vorhanden waren und daher auch die Handwerker mitwirken mußten. Im allgemeinen wurden in den größeren Städten die Handwerker sehr unterdrückt und besonders aus dem Rate herausgedrängt.

In Posen hatten die Handwerker ziemlich viele Sitze in den beiden oben erwähnten Aemtern errungen. Den größeren Anteil hatten sie aber am Schöffenkollegium[1].

In Krakau scheint die Unterdrückung der Zünfte schon im 14. Jhrd. zu einem Verfassungskampf geführt zu haben. Das führte dazu, daß Kazimir der Große im Jahre 1369 an-

[1] Warschauer, S. 116*.

ordnete, die Hälfte des Rates habe sich ex populo mechanico zusammenzusetzen[1]. Gegen Ende des 14. Jhrds. verloren aber die Handwerker wieder ihren Anteil am Rate und es kamen immer wieder dieselben Personen an den Ratstisch. Dieser Zustand hielt sich ungefähr ein Jahrhundert, bis im Anfange des 16. Jhrds. der eigentliche große Verfassungskampf zum Austrag kam[2].

In Lemberg mußten die Zünfte infolge der späteren Ausbildung der Lebenslänglichkeit der Aemter in Nachteil geraten. Ebenso im Nachteil befanden sich die Handwerker in Breslau, die trotz des langen Kampfes nichts erreichen konnten.

Der Verfassungskampf in Liegnitz verlief ruhig und die Stände verständigten sich auf friedliche Weise. Deswegen sehen wir seit 1349 regelmäßig im Rate Handwerker. Dieser Brauch wurde noch bestätigt durch ein Privileg des Herzogs Wenzel I. vom Jahre 1353, worin er bestimmt, daß von den sechs Ratsherrn drei ex numero seniorum seu mercatorum sein sollten, die anderen de operariis vel mechanicis[3].

---

[1] MM. Pol. IV, S. LXV.

[2] v. Sokołowski: Krakau im 14. Jhrd. Marburger Diss. 1910. S. 38.

[3] Schirrmacher, N. 192.

Kapitel III.

Die Befugnisse des Rates.

Zu den Befugnissen des Rates, als des Repräsentanten der Bürger, gehörte zunächst die Vertretung der Stadt und ihrer Einwohner in auswärtigen Angelegenheiten. Dazu können wir rechnen das Abschließen von Handelsverträgen, Festsetzung der Zölle, Bündnisse mit anderen Städten zwecks Durchführung der Kriminalgerichtsbarkeit u. dergl. m. Hierzu war es aber erforderlich, daß die Ratsherrn Reisen zu den Landesfürsten, zu anderen Städten etc. unternahmen, und so erklären sich die vielen Entschädigungen, die in unseren Stadtrechnungsbüchern für die „Raysen" den Ratsherrn ausgesetzt worden sind. Der Rat hatte in der Vertretung der Stadt nach außen hin wohl nicht ganz freie Hand. Er war nicht nur von seinem Landesherrn abhängig, sondern auch von der Bürgerschaft, mit deren Wissen und Willen er die Verträge abschloß.

Das Hauptarbeitsfeld des Rates war die innere Verwaltung der Stadt in allen ihren Zweigen. Alle diese Befugnisse sind hervorgegangen aus einer einzigen Quelle, und das war die Polizeiaufsicht. Dies war das erste Recht, das in Magdeburg den Ratsherrn im Kampfe gegen Burggraf und Schöffen zugestanden worden war. Je mehr der Kampf zugunsten der Ratsherrn ausfiel, desto mehr erweiterten sich seine Rechte, die er alle von dem Rechte der Polizeiaufsicht ableitete, so das Verordnungsrecht, das Recht der Finanzverwaltung usw.

In unseren Kolonialstädten war das Magdeburger Recht übernommen worden, als es schon eine längere Entwickelung hinter sich hatte, und infolgedessen haben die Befugnisse des Rates nicht nur in dem Rechte der Polizeiaufsicht bestanden. Indes wird auch hier dies Recht der Ausgangspunkt für alle weiteren Kompetenzen gewesen sein. Der Rat hatte hier seine Rechte nicht nur gegen Bürgerschaft, Vogt und Schöffen zu verteidigen und zu erstreben, sondern er war ebenso wie in der Vertretung der Stadt nach außen hin auch hierin von seinem Landesherrn abhängig. Natürlich waren für die Beziehungen zwischen Stadt und Fürst die Machtverhältnisse des einen und des anderen Faktors maßgebend, und je mehr der Fürst materiell von den Städten abhängig war, desto freier gestaltete sich das Verfassungsleben dieser. Dementsprechend waren in unseren Städten, wie wir sehen werden, die Kompetenzen des Rates im einzelnen verschieden. Die Grundzüge der Ratsbefugnisse waren aber doch im wesentlichen gleich, und deswegen brauchen wir blos bei der allgemeinen Besprechung der Verhältnisse auf die Besonderheiten in einzelnen Städten hinweisen.

Die erste Befugnis, die der Rat erlangt hatte, war also das Polizeiaufsichtsrecht. Infolgedessen hatte er auf diesem Gebiete uneingeschränkte Macht erlangt und war von keinem abhängig. Die Polizeiaufsicht erstreckte sich auf alle Stände in Handel und Gewerbe[1]. Der Rat setzte teilweise die Preise der Lebensmittel fest[2] und bestimmte Ort und Zeit des Verkaufens. Er hatte sich zu kümmern um die Sicherheit und Reinlichkeit der Stadt und um die Gesundheitsverhältnisse der Bürger. Von ihm wurden die Stadtbewohner zur freiwilligen Feuerwehr gezwungen. Er sorgte ferner dafür, daß die Straßen, Brücken und die Stadtmauer immer in Ordnung gehalten wurden. Strenge Aufsicht übte der Rat auch über die Trink-

[1] Nur in Liegnitz waren die Großkaufleute von der Aufsicht des Rates eximiert und dem herzoglichen Hofrichter unterstellt. Vergl. Schuchard, S. 39.

[2] Korn, N. 233.

stuben und das Würfelspiel aus[1]. Auf die Uebertretungen seiner Anordnungen setzte er schwere Strafen. Deswegen hatte er seine angestellten Beamten, die stets darüber wachten, daß die Anordnungen des Rates befolgt wurden.

Neben dem Polizeiaufsichtsrechte war wohl das wichtigste das Verordnungsrecht, d. h. das Recht, Bestimmungen und Verordnungen, die sogenannten Willküre, zu erlassen. Wie abhängig hierin der Rat von der jeweiligen Macht des Landesfürsten war, ersehen wir an den drei Städten Posen, Breslau und Liegnitz. So war in Posen das Verordnungsrecht des Rates schon im Mittelalter durch die Landesgesetzgebung beschränkt und später sogar nur in ein Vorschlagsrecht umgewandelt, erhalten hatte sich nur noch im 15. Jhd. das Recht, die Schloßordnung und die Innungsstatuten zu bestimmen[2]. In Breslau dagegen war seit dem Uebergange der Stadt an Böhmen diese Befugnis nur sehr wenig beschränkt[3], ebenso wie dem Herzoge von Liegnitz seit 1353 nur das Recht zustand, die Geltung und Wirksamkeit der Verordnungen zu bestätigen[4]. Deutlich geht daraus wieder hervor, daß die schlesischen Städte immer mehr zur Autonomie strebten, während die polnischen immer mehr an Selbständigkeit einbüßten. Der Rat war aber in seinem Verordnungsrechte nicht nur abhängig vom Landesfürsten, sondern auch von der Gemeinde. In Posen, Krakau, Lemberg und Breslau war der Rat bei solchen Erlassen gezwungen, größere oder kleinere Kreise der Bürgerschaft, je nach der Wichtigkeit der Angelegenheit, hinzuziehen. Nach Schuchard ist es in Liegnitz bis zum Privileg des Jahres 1253 ebenso gewesen[5]. Da in diesem Privileg, das die Machtvollkommenheit des Rates festlegt, nichts von einer Mitwirkung der Gemeinde gesagt sei und

---

[1] Vergl. Schirrmacher, N. 120.
[2] Warschauer, S. 128* ff.
[3] Cod. dipl. Sil. XI, S. XIII.
[4] Schuchard, S. 36 ff.
[5] Schuchard, S. 38.

bei der Wichtigkeit nicht übersehen sein könne, so sei damit das Mitwirken der Gemeinde beseitigt. Wenn trotzdem auch später noch die Genehmigung von Schöffen, Aeltesten, Geschworenen und der ganzen Gemeinde erwähnt sei, so sei dies blos eine Formalität. Meines Erachtens war die Mitwirkung der Gemeinde überhaupt nie gesetzlich geregelt. Es war nur ein alter Brauch, ein ungeschriebenes Gesetz, das der Rat nicht umgehen konnte und kraft dessen er in wichtigen Angelegenheiten den großen Gemeindeausschuß berufen mußte.

Eine andere Befugnis des Rates war die Verwaltung der städtischen Finanzen. Die Ratsherrn setzten die Steuern fest, zogen sie ein, beglichen die Ausgaben und nahmen Anleihen auf in Form von Renten, wahrscheinlich auch hier wieder in wichtigeren Fällen unter Zuziehung der Communitas. Am Ende jedes Jahres oder wie in Posen zweimal im Jahre, was wohl mit der halbjährigen Amtszeit der Bürgermeister zusammenhing, hatten sie vor der Gemeinde Rechenschaft über ihre Rechnungsführung abzulegen. In Liegnitz wurden die Rechnungen revidiert durch den Rat, 8 Geschworene und 2 Schöffen[1], wie es 1348 festgesetzt wurde, in Krakau durch die neuen Ratsherrn[2]. Nun bestanden in Posen und zeitweilig auch in Breslau noch besondere Finanzkommissionen. In Posen waren es die sogenannten Dispensatoren. Diese Kommission wurde erst 1484 fest organisiert, doch bestand sie schon viele Jahre vorher[3]. Sie setzte sich zusammen aus drei Mitgliedern und wurde von den neuen Ratsherrn, Schöffen und Innungsältesten jedes Jahr gewählt, und zwar in der Weise, daß je ein Mitglied aus der Mitte der Ratsherrn, der Schöffen und Innungsältesten gewählt wurde. Somit waren hierbei dieselben Körperschaften beteiligt wie in Liegnitz bei der Revision der Rechnungsbücher. Die Dispensatoren hatten

---

[1] Schirrmacher, N. 151.
[2] MM. Pol. IV, S. LXX.
[3] Warschauer, S. 180*f.

die Steuern einzuziehen, die Schulden zu bezahlen und mußten zweimal im Jahre Rechnung ablegen. Städtische Anleihen zu machen, wird wie zuvor Sache des Rates gewesen sein. Eine ähnliche Kommission tauchte, wie wir schon gesehen haben [1], im Jahre 1417 in Breslau auf. So plötzlich sie in der großen Finanznot der Stadt aufgekommen war, so schnell verschwand sie auch von der Bildfläche, da auch sie nicht imstande war, die Finanzkrisis zu beseitigen.

In Lemberg bestand auch eine besondere Finanzkommission, doch noch nicht im Mittelalter. Sie setzte sich zusammen aus 6 Mitgliedern, und zwar aus 2 Ratsherrn, 2 Schöffen und 2 Mitgliedern der 40 Männer-Kommission [2].

Die Finanzverhältnisse in unseren Städten waren gleich. Die Einnahmen bestanden aus direkten und indirekten Steuern. Das Schoßgeld, der Erdzins, die Pacht- und Strafgelder, ferner die vielen Zölle waren die wesentlichsten Einkünfte. Die Ausgaben erstreckten sich neben den besonderen Abgaben an Fürst und Vogt auf Bauten, wie die Befestigung der Stadtmauer, auf Reparaturen und Bauten von Brücken und Wegen, auf Rentengelder für geliehenes Geld, auf die Besoldung der städtischen Beamten und dergleichen mehr. Sehr oft kam es vor, daß die Ausgaben die Einnahmen überstiegen und die Städte in bedrängte Lage kamen, zumal wenn die Forderungen des Landesfürsten sich oft wiederholten und von drückender Höhe waren. Ausführliche Angaben über die Einnahme und Ausgaben finden wir in den städtischen Rechnungsbüchern.

Ueber die Teilnahme des Rates an der Wahl der städtischen Behörden ist schon gesprochen worden.

Zu den Befugnissen des Rates gehörte auch das Recht, Einwanderern das Bürgerrecht zu verleihen. Wenn man bedenkt, auf welche Weise die Städte begründet worden sind, so wundert man sich, daß dies Recht nicht eigentlich dem Vogte zukam, solange er noch erblicher Lehensvogt war. Wir

[1] Siehe oben S. 39.
[2] Zubrzycki, Kronika, S. 14.

wissen auch, daß z. B. dem Erbvogt in Weidenau dies Recht zustand[1]. Das Bürgerrecht wurde mit der größten Vorsicht verliehen. Der Betreffende mußte Empfehlungsbriefe (litterae recommendatoriae) beibringen, andernfalls er einen Bürgen (fideiussor) von den schon Eingesessenen stellen mußte, oft mit der Verpflichtung, in einem Jahre den Empfehlungsbrief nachzubringen[2]. Man wollte sich auf solche Weise vor unsicheren Elementen hüten.

Wie weit sich die Teilnahme des Rates an Kirchen- und Schulangelegenheiten erstreckte, können wir nicht genau bestimmen. Jedenfalls haben die Städte beträchtliche Geldmittel zur Fundierung von Kirchen und geistlichen Stiften aufgebracht. Dabei sind jedoch die Schulen etwas spärlich bedacht worden. In Posen hatte der Rat die finanziellen Erfordernisse für die Schule zu bestreiten, doch die Ernennung des Rektors hing vom Bischof ab[3]. Wie sehr noch damals die Anschauung verbreitet war, daß die Verwaltung von Kirche und Schule nur Sache der Geistlichkeit sei, geht aus einem kanonischen Prozesse des Jahres 1365 hervor[4]. Dieser Prozeß findet zwischen dem Breslauer Domscholaster Simon und der Stadt Liegnitz statt um das Recht, den Rektor der Liegnitzer Petrischule zu ernennen. Der Prozeß endigte so, daß dies Recht dem Domscholaster zugesprochen wurde.

Eine umfangreiche, aber sehr schwer zu erforschende Tätigkeit entwickelte der Rat auf dem Gebiete der Rechtspflege. Infolge der Verworrenheit der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse in den deutschen Städten wird man nur sehr schwer darüber ein klares Bild erhalten, welche Grundsätze bei der Organisation des Gerichtswesens maßgebend waren und wie

---

[1] Tzschoppe u. Stenzel, S 412.

[2] Für Breslau bestimmte Karl IV_2 im J. 1352, daß jeder unbescholtene Mensch auch gegen den Widerspruch seiner früheren Obrigkeit als Bürger aufgenommen werden könnte, Korn, N. 205.

[3] Warschauer, S. 130*.

[4] Schirrmacher, N. 249.

sich die Kompetenzen der Rechtspflege auf die beiden wichtigsten Behörden unserer Städte verteilten, umso mehr, als in der Mutterstadt Magdeburg dies Recht dem Rate nicht zukam und wir daher keine Anhaltspunkte haben. Sehr treffende Bemerkungen über die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse macht Schuchard[1], wenn er sagt: „Zu den interessantesten, aber auch verwickeltsten Partieen einer Darstellung mittelalterlicher Verhältnisse gehört die Frage nach der Organisation der Gerichte und der Einrichtung des gesamten Rechtswesens. Die Herrschaft des Besonderen, das Vorwiegen der durch Privilegien begründeten und geschützten Sonderberechtigungen erzeugt eine Mannigfaltigkeit von Rechtsausnahmen, von privilegierten Gerichtsständen, die es nicht leicht werden läßt, ein klares Bild von der herrschenden Gerichtsverfassung und ihrer Ausübung zu gewinnen. Hatte doch jede einzelne Stadt das Bestreben, nach ihrer Eigenart die Gerichtsverhältnisse zu gestalten, die Gerichtsverfassung an die einmal bestehenden Verhältnisse anzulehnen, nicht aber, die tatsächlichen Verhältnisse einer Einheit des Rechtswesens zu Liebe zu modifizieren. Das Resultat konnte nur sein, daß der Verschiedenheiten und Abweichungen in der Justizpflege eine Unzahl wurden und es dürften kaum zwei Städte gefunden werden, bei denen eine völlige Gleichheit der Rechtsverwaltung vorhanden gewesen ist.“ Erschwerend für die Vergleichung ist der Umstand, daß die Mengen der Quellen in den einzelnen Städten verschieden groß ist und die veröffentlichten Quellen nicht immer chronologisch zusammenfallen. Das führt dazu, daß man den Entwicklungsgang der Rechtsinstitute nicht immer ganz verfolgen kann und oft aus dem Vorhergehenden auf das Folgende schließen muß und umgekehrt. Was uns zunächst bei der städtischen mittelalterlichen Rechtspflege auffällt, ist die Tatsache, daß die Befugnisse der einzelnen Behörden nicht scharf von einander getrennt sind und eine Behörde in die Rechte der anderen einzugreifen scheint. Dadurch wird

[1] Schuchard, S. 80.

uns besonders die Einsicht in die Rechtsverhältnisse erschwert. Ferner fällt uns auf, daß der Rat in der Gerichtsbarkeit, wie aber auch sonst, dem Schöffenkollegium gegenüber im Laufe der Jahrzehnte bedeutend an Einfluß gewonnen hat und seine Befugnisse immer weiter auszudehnen suchte. Hatte er doch auf dem Gebiete der Rechtspflege Rechte erlangt, die der Rat in Magdeburg nie besessen hatte. Ja seine Befugnisse erweiterten sich schließlich dermaßen, daß er, wie wir noch sehen werden, auch in der Rechtspflege die oberste Behörde wurde.

Warschauer[1] führt drei Quellen an, aus denen der Rat in Posen seine Rechte geschöpft hat und die wir auch im allgemeinen in den anderen Städten finden. Die erste Quelle war die Polizeiaufsicht[2]. Hatte der Rat das Recht, polizeiliche Verordnungen zu erlassen, so mußte er auch die Gewalt besitzen, auf Nichtbeachtung seiner Vorschriften Strafen auszusetzen und die Schuldigen vor sein Gericht zur Rechtfertigung zu ziehen.

Die Bestimmung, wonach der Rat in Magdeburg nur Geldstrafen oder Ausweisung aus der Stadt als Strafmaße festsetzen konnte, da Strafen an Hals und Hand in die Rechte des Richters eingreifen würden[3], fand hier keine Anwendung, sobald der Rat auch an der höheren Gerichtsbarkeit teilgenommen hatte. Unter die aus der Polizeiaufsicht entspringenden richterlichen Befugnisse können wir auch die Fälle rechnen, in denen der Rat für Verpflichtungen, die vor ihm in das Stadtbuch eingetragen wurden oder über die der Rat Urkunden ausstellte, in zivilrechtlicher Hinsicht eintrat, sodaß sie vor ihm auch wieder eingeklagt werden konnten.

Eine zweite Rechtsquelle bestand darin, daß am Ausgange des Mittelalters immer mehr die Zivilprozesse vor dem Schöffenkollegium, der für Zivilstreitigkeiten in Posen zuständigen Behörde, umgangen wurden und man dafür die schiedsrichterlichen Vergleiche und friedlichen Einigungen vor

[1] Warschauer, S. 133, ff.
[2] Vergleiche meine Ausführungen auf S. 42f.
[3] Planck I, S. 27.

dem Rate bevorzugte. Der Grund für das Umgehen des Schöffenkollegiums lag wohl in der Umständlichkeit des Verfahrens und dann auch in der Kostspieligkeit derartiger Prozesse.

An dritter Stelle bot dem Rat der Erwerb der Vogtei viel Gelegenheit, in der Rechtspflege mitzusprechen. Wenn bisher die Schöffen auch von den Ratsherrn gewählt worden waren, so hatte sich doch das Schöffenkollegium infolge der freien Stellung des Vogtes seine Selbständigkeit bewahrt. Da nun aber auch der Vogt städtischer vom Rat erwählter Beamter wurde, so sank das Schöffenkollegium herab zu einem Werkzeug des Rates. Es blieb jetzt wohl dem Rate frei, mittelbar die Rechtspflege zu bestimmen, wie es ihm beliebte, bis schließlich im 16. Jahrhundert das Schöffenkollegium nur noch ein Scheindasein fristete und der Rat für die ganze Rechtspflege die höhere Instanz wurde, ein Vorgang, der in den anderen Städten auch eintrat, allerdings teilweise schon im Mittelalter.

In Krakau entwickelten sich die Rechtsbefugnisse des Rates ähnlich wie in Posen. Auffallend ist, das Rat und Schöffen meist gemeinsam auftreten. Es wird sich schon jetzt die Superiorität des Rates auch in Rechtsangelegenheiten angebahnt haben. Wir können den Rat wohl als die vorgesetzte Behörde des Schöffenkollegiums ansehen, die den Schöffen die Zivilgerichtsbarkeit unter Aufsicht überließ, doch gegen mißfällige Urteile Verwahrung einlegen konnte. Mit Ausgang des 14. Jhrds. muß aber der Einfluß der Ratsherrn immer größer geworden sein. Denn in einer Rechnung vom Jahre 1542[1] ist bemerkt, daß die Einnahmen aus der Vogtei früher 40 Mark betragen hätten, jetzt aber auf 30 Mark gefallen seien, weil die meisten sich den Unkosten des Vogteigerichts entzögen und ein Teil der Zivilprozesse durch die Ratsherrn zur Entscheidung gebracht würden. Wenn auch diese Bemerkung aus dem 16. Jhrd. stammt, so muß doch

[1] MM. Pol. V, S. 729.

der Uebergang der Zivilgerichtsbarkeit aus den Händen der Schöffen in die des Rates weiter zurückgreifen, da derartige Verfassungsänderungen sich nie plötzlich vollziehen, sondern immer eine lange Entwickelung zur Voraussetzung haben. Diese Entwickelung wird sich so vollzogen haben, daß man statt der Zivilprozesse die schiedsrichterlichen Vergleiche vor den Ratsherrn anwandte, bis der Rat sich auch das Recht aneignete, selbst die Zivilgerichtsbarkeit auszuüben.

Das Vordringen der Ratsgewalt hat sich auch in Lemberg bemerkbar gemacht, indem der Rat allmählich auch in der Zivilgerichtsbarkeit die Oberhand bekam. Ein in Zivilangelegenheiten zusammentretendes Ratsgericht nannte sich iudicium officii Consularis[1].

Der Rat in Breslau hatte ebenfalls in der Rechtspflege die führende Rolle. Dies geht schon daraus hervor, daß bei den Rechtsmitteilungen an andere Städte die Eingänge bald von den Ratsherrn, Schöffen und Gemeinde, bald von den Ratsherrn und Schöffen, bald von den Ratsherrn allein ausgehen, nie aber von den Schöffen[2]. Die Schöffen sind in Breslau, wie Markgraf sagt, nur Gehülfen des Rates für seine richterliche Tätigkeit gewesen. Dies Verhältnis von Rat und Schöffen hat sicher, wie auch sonst, auf Krakau gewirkt, da wir dort fast dieselben Verhältlisse angetroffen haben. Die wichtigste und umfangreichste Tätigkeit des Rates auf dem Gebiete der Rechtspflege war die der schiedsrichterlichen Vergleiche aller Art. Es stand den Parteien nicht nur das Recht zu, das Schiedsgericht des Rates anzurufen, sondern eine Bestimmung der Breslauer Prozeßordnnng verfügte sogar, „daß kein Bürger oder Einwohner den anderen gerichtlich belangen könne, ohne zuvor bei den Ratmannen die Sühne versucht zu haben und daß jeder nur zu Recht verstattet werden soll, wenn er von den Ratmannen durch einen

---

[1] Źubrzycki, Kronika, S. 14.
[2] Cod. dipl. Sil. VI, S. IX f.

schriftlichen Abschied zu Recht gewiesen worden“[1]. Das Ratsgericht mußte also auf jeden Fall erst angegangen werden, ehe sich der Kläger an das Schöffengericht wenden konnte. Der Rat erteilte über den Erfolg des Vergleiches schriftlichen Bescheid, und diese sogenannten Abschiede wurden in das Startbuch eingetragen. Neben der Polizeigerichtsbarkeit stand dem Rate sogar auf kürzere Zeit das Recht zu, Resignationen von Grundstücken etc. zu erlassen[2]. Dies Recht wurde ihm aber im Jahre 1365 genommen durch eine Willkür, die bestimmte, daß Resignationen vor dem Rate verboten seien[3]. Ueber die Befugnisse des Rates in der Kriminalgerichtsbarkeit werden wir in einem besonderen Kapitel sprechen.

Die richterliche Tätigkeit des Rates in Liegnitz scheint nicht groß gewesen zu sein und das Breslauer Muster hat hier scheinbar keinen Einfluß ausgeübt. Die Gerichtsbarkeit des Rates erstreckte sich nur auf die Zivilverhältnisse der Bürger, wenn die Stadt ein Interesse an dem Rechtsgeschäft hatte, oder vielleicht mitunter, wenn die Parteien es wünschten[4]. Daß die Verfügungen über die städtischen Zinsen vor dem Rat geschahen, ergab sich aus der Natur der Angelegenheit.

---

[1] Ztschr. d. Ver. f. Geschichte und Altertums Schlesiens, 4. Bd. Breslau 1862; Paul Laband: Die Breslauer Stadt- und Gerichtsbücher, S. 3.

[2] Laband, a. a. O, S. 2

[3] Korn, N. 242.

[4] Schuchardt, S. 91.

Kapitel IV.

Die Gerichtstage. Die Befugnisse des Schöffenkollegiums.

Diejenige Behörde, der nach dem Magdeburger Recht die gesamte Gerichtsbarkeit zukommen sollte, war das Schöffenkollegium. Daß es allmählich in unseren Städten hinter dem Rat zurücktreten mußte und zu einer untergeordneten Instanz herabsank, haben wir bereits gesehen. Welche Befugnisse es sich in dem Kampfe mit dem Rate zu wahren gewußt hat, werden wir später erfahren und zunächst wollen wir von der Art der Gerichtstage reden. Der Abweichungen vom Magdeburger Recht werden sich sehr viele finden und wo eine Anlehnung an das Recht der Mutterstadt stattzufinden scheint, so ist das mehr formeller als wirklicher Art.

In allen unseren Städten gab es zwei Hauptarten von Gerichtstagen, die jedoch in den einzelnen Städten verschiedene Bezeichnungen erfahren und sich in ihrer Bedeutung nicht ganz gedeckt haben. In Posen waren es die iudicia generalia und die iudicia particularia[1]. Die iudicia generalia entsprachen den drei ungebotenen Dingen des Magdeburger Rechts und fanden an drei bestimmten Terminen statt: das erste an einem Freitage des Januar oder Februar, das zweite im Mai oder Juni, das dritte im Oktober oder November. Die iudicia particularia fanden meist alle 14 Tage statt. Daneben gab es

[1] Warschauer, S. 146*, ff.

noch viele Gastdinge für Fremde und die Dinge für die Juden an jedem Mittwoch nach einem großen Ding. Die iudicia universalia und particularia unterschieden sich nur insofern, als auf den ersten infolge längerer Dauer, mitunter 2 Tage, mehrere Angelegenheiten verhandelt werden konnten und dann auch deswegen, daß neben den eigentlichen Schöffen auch die Ratsherrn als Schöffen saßen und nun mehr aufgesucht wurden. Hier haben also die drei ungebotenen Dinge des Magdeburger Rechts vollkommen ihre Bedeutung verloren, da ja auf ihnen im wesentlichen nur über die schweren Verbrechen von „nôt, heymsuche und lage[1]“ gerichtet werden sollte.

Die beiden Gerichtstage in Krakau waren die iudicia provincialia oder magna und die iudicia. Die iudicia provincialia wurden abgehalten am 5. Februar, am 26. Juni und am 18. November, doch erst vom Jahre 1312 ab, da in diesem Jahre die Stadt durch den Aufstand das Recht verwirkt hatte, das ihr bei der Gründung verliehen worden war, daß ihr weder ein advocatus specialis, noch generalis vorgesetzt werden sollte[2]. Das iudicium provinciale unterscheidet sich nur dadurch von dem iudicium generale in Posen, daß es von dem Landvogt geleitet wurde, oft im Beisein des Stadtvogtes, wodurch wieder eine Magdeburger Bestimmung befolgt wurde. Wenn aber hiervon häufige Abweichungen vorkamen und sogar das iudicium provinciale mitunter vom Stadtvogt allein ausgelegt wurde, so ist das wiederum ein deutliches Zeichen dafür, daß die Magdeburger Verordnungen nach Belieben geändert wurden.

Die gewöhnlichen Gerichtstage fanden alle 2—3 Wochen statt und zwar mitunter mit Uebergehung einer Magdeburger Bestimmung, die besagte, daß nach einem großen Ding das Schultheißengericht erst über 14 Tage ausgelegt werden dürfte[3].

---

[1] Gaupp, S. 225.
[2] Kaindl, S. 191.
[3] Gaupp, S. 232.

Wir sehen aber, daß manchmal schon eine Woche nach einem großen Ding das gewöhnliche Gericht stattfand[1].

Die wichtigsten Gerichtstage in Lemberg waren die iudicia magna bannita oder wie sie später hießen, iudicia burgrabialia und die iudicia exposita bannita[2]. Der Name des ersten besagt schon, daß es der Form nach identisch ist mit den großen Dingen in Posen und Krakau. Den Vorsitz führte im Beisein des Vogtes der Bürgermeister, ein Gebrauch, der an den von Breslau erinnert, wo der Vogt später im großen Ding nur als Vertreter des Ratspräsiden den Vorsitz hatte. Merkwürdig ist es, daß trotzdem hier die wichtigen Angelegenheiten verhandelt wurden, die Kriminalangelegenheiten gerade entgegen dem Magdeburger Gebrauch nicht zur Verhandlung kamen.

In Breslau gab es neben den gewöhnlichen Gerichtssitzungen bis 1337 auch noch iudicia provincialia, die ebenso wie in Liegnitz und im Gegensatz zu Posen, Krakau und Lemberg sich vollkommen mit dem Magdeburger Burggrafengericht deckten. Sie wurden dreimal im Jahre abgehalten und es kamen in ihnen nur schwere Verbrechen zur Verhandlung. Später fanden sie wahrscheinlich ihre abgeschwächte Fortsetzung in dem iudicium maius, in dem, wie erwähnt, der Vogt nur als Stellvertreter des Ratspräsiden den Vorsitz hatte[3]. Wurden in diesem wichtigere Sachen verhandelt, so kamen in dem iudicium minus weniger wichtige Angelegenheiten zur Verhandlung.

Daß der advocatus provincialis in Liegnitz nicht lange die großen Dinge leitete, haben wir bereits gesehen, Von nun an war der Stadtvogt der Vorsitzende in allen Gerichtssitzungen.

Eine der Befugnisse der Schöffen war die Zivilgerichtsbarkeit, die ihnen im allgemeinen zukam. Trotzdem konnten

---

[1] Krzyżanowski, N. 100, 107.
[2] Żubrzycki, Kronika, S. 23 f.
[3] Cod. dipl. Sil. XI, S. LIV f.

sie hierin ihre Tätigkeit nicht besonders entfalten. Dies lag teilweise daran, daß mitunter die Ratsherrn in ihre Rechte eingriffen und dann besonders daran, daß nicht allzuviel Angelegenheiten durch Zivilprozesse entschieden wurden, sondern auf dem Wege schiedsrichterlicher Vergleiche und dann meist durch den Rat. Sehr deutlich ist uns das in Breslau entgegengetreten, wo überhaupt alle Zivilprozesse erst in Form von schiedsrichterlichen Vergleichen vor den Rat gebracht werden mußten, ehe sie den Schöffen übergeben werden konnten.

Die umfangreichste Tätigkeit entwickelte das Schöffenkollegium auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es waren alle die Geschäfte, die mit dem Uebergang von Eigen aus einer Hand in die andere zusammenhingen. Dazu sind zu rechnen die Auflassung von Grundstücken, von Grundstücksrenten, die Auflassung der Morgengabe und Testamente[1]. Die Gültigkeit eines Kaufes oder der Uebertragung eines Grundstückes u. dergl. m. hing ab von der Auflassung oder Resignation durch das Schöffenkollegium. Den Kaufvertrag und die Einweisung konnten die Verhandelnden unter sich ausmachen oder in das Ratsbuch eintragen lassen. Nur ausnahmsweise behielt sich der Rat die Resignation von Grundstücken etc. vor, über die er das Verfügungsrecht hatte, oder auch dann, wenn er an dem Geschäfte ein Interesse hatte. In allen anderen Fällen waren die Schöffen kompetent.

Nur Krakau scheint hierin eine Sonderstellung einzunehmen. Wenn nämlich auch in der Mehrzahl der Fälle vor Vogt und Schöffen resigniert wird, so finden wir auch Resignationen vor Vogt, Schöffen und Rat und auch nur vor dem Rate, ohne daß wir in den Fällen ein Interesse des Rates an den Auflassungen feststellen könnten. Interessant und wichtig für die Annahme der Zuständigkeit des Rates bei Auflassungen ist es auch, daß sich der Rat in einem Falle

---

[1] Warschauer, S. 132*ff.

weigert, eine Resignation der Schöffen anzuerkennen[1]. Es äußert sich auch hier wiederum die Ueberlegenheit des Ratskollegiums über das der Schöffen. Wenn der Rat auch in den meisten Fällen den Schöffen die Handhabung der Gerichtsbarkeit überließ, so konnte er sich doch nach Belieben einmischen und eventuell die Entscheidungen der Schöffen umstoßen. Die Schöffen waren eben weiter nichts als die Gehülfen des Rates.

Das Schöffenkollegium war in der Rechtspflege nicht die letzte Instanz und von seinem Urteil waren Appellationen zulässig. Appellationen in unserem Sinne gab es ursprünglich nicht. Es waren vielmehr Rechtsbelehrungen, die man sich in unsicheren Fällen von sachkundiger Stelle holen konnte. Allmählich werden sich aber aus den Rechtsbelehrungen direkte Appellationen ausgebildet haben, die als Berufungen gegen gefällte Urteile aufgefaßt wurden. Die einfachen Rechtsbelehrungen werden aber trotzdem noch solange bestanden haben, bis sich nicht ein allgemein geordneter und zuverlässiger Rechtsgang ausgebildet hat. Naturgemäß wurden die meisten Rechtsbelehrungen in Magdeburg nachgesucht, da sich hier schon eine bestimmte Praxis im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hatte.

So wurden in Posen die Rechtsbelehrungen aus Magdeburg bis weit in das 16. Jhrd. hinein eingeholt[2]. Ebenso war es damit in Krakau bis zur Regierung Kazimirs des Großen. Da dieser Herrscher zu der Ueberzeugung gekommen war, daß die Beziehungen Krakaus zu fremden Städten die Einheit des Reiches gefährden, die Stadt aus dem Zusammenhange des Reiches reißen mußten und er nicht dulden wollte, daß das Geld für die Rechtseinholungen an fremde Gemeinden käme, verbot er die Appellationen nach Magdeburg und setzte 1356 auf der Burg in Krakau ein Obergericht ein, das ius supremum Theutonicale[3]. Es setzte sich zusammen aus dem

[1] MM. Pol. IV, N. 502.
[2] Warschauer, 151 * f.
[3] Kaindl, S. 204 ff.

Vorsitzenden, der mitunter Krakauer Bürger war, und 7 Schulzen der umliegenden Ortschaften als Schöffen. Obwohl dies Gericht als höchste Instanz für ganz Polen gedacht war, konnte es sich doch nicht durchsetzen. Nicht nur die anderen Oberhöfe konnten ihr Ansehen behalten, sondern es gingen die Appellationen nach Magdeburg sogar weiter, bis sie gegen sehr strenge Strafe verboten wurden. Ueber dem Oberhofe stand noch für ganz besondere Fälle des iudicium sex civitatum mit dem König als Vorsitzendem und je zwei Ratsherrn aus den benachbarten Städten als Schöffen.

Wenn in Lemberg die Appellationen nicht nach Magdeburg gingen, so lag das wohl an der großen Entfernung der beiden Städte. In kleineren Angelegenheiten wurde an den Rat appelliert, in wichtigeren an den König. Man appellierte auch nicht an das ius supremum Magdeburgense Castri Cracoviensis, da von allen russischen Städten man an das Lemberger Obergericht appellierte tamquam ad supremum ius Russiae[1].

Breslau holte sich ebenso wie Posen und Krakau seine Rechtsbelehrungen aus Magdeburg, wohin auch später die Berufungen gingen[2]. Erst 1547 wurden die Appellationen nach Magdeburg verboten[3].

Die Appellationsinstanz für Liegnitz war das fürstliche Hofgericht, in dem seit 1326 die Stadtschöffen saßen[4]. Die Rechtsbelehrungen mußte sich aber Liegnitz aus Breslau holen, wozu es sich urkundlich verpflichtet hatte[5]. Es war im Mittelalter Brauch gewesen, daß eine Stadt, die von einer anderen das Stadtrecht übernahm, sich verpflichten mußte, auch nur von dieser sich etwaige Rechtsbelehrungen zu holen. Selbstverständlich spielten hierbei pekuniäre Rücksichten eine Rolle, da solche Rechtsbelehrungen bezahlt werden mußten.

---

[1] Źubrzycki, Kronika, S. 24.

[2] In erster Zeit gingen sie wohl ans Hofgericht. Vergl. Korn, N. 25.

[3] Cod. dipl. Sil. XI, S. 8 f. u. Korn, N. 72.

[4] Schuchard, S. 96 f.

[5] Schirrmacher, N. 22.

Kapitel V.

Die Kriminalgerichtsbarkeit.

Die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit war in unseren Städten verschieden. Bei Begründung der Städte wurde das Recht der Kriminalgerichtsbarkeit den Vögten verliehen, doch unterlag es im Laufe der Zeit manchen Umänderungen und der Vogt mußte seine Befugnis mit anderen teilen. So unterlag die Kriminalrechtspflege in Posen später im allgemeinen dem Vogte und den Schöffen. Die Proskriptionen jedoch erließ der Rat, da er die Maßnahmen, die damit zusammenhingen, nicht als richterliche, sondern als polizeiliche ansah[1].

Anders war es in Krakau, wo dies Recht dem Rate unter dem Vorsitz des Vogtes zukam, doch erst seit dem 14. Jhrd.; denn ursprünglich kam alle Gerichtsbarkeit dem Vogte und den Schöffen zu[2]. Der Vogt wird wenigstens noch dem Scheine nach sein altes Recht bewahrt haben, dagegen sind die Schöffen vollständig ausgeschaltet. Auch hierin zeigt es sich wieder, um wieviel der Krakauer Rat die Schöffen an Bedeutung überragte.

Die höhere Kriminalgerichtsbarkeit in Lemberg stand dem Rate zu, in sekundärer Instanz auch dem Vogte. Wenn

---

[1] Warschauer, S. 170*ff.

[2] Bąkowski: Sądownictwo karne w Krakowie w wieku XIV. Krakau 1901, S. 9ff.

nämlich ein Verbrecher gefaßt wurde, so wurde er vor den Rat gebracht. Erkannte der Rat seine Schuld, so wurde er erst jetzt dem Vogtgericht überliefert, in dem die Strafe festgesetzt wurde[1].

Die Breslauer Kriminalgerichtsbarkeit lag später in den Händen von Rats- und Schöffenkollegium[2], während in Liegnitz ähnlich wie in Posen hierfür nur Vogt und Schöffen kompetent waren[3].

Die Verbrechen, die durch das Kriminalgericht abzuurteilen waren, waren Mord, Totschlag, Körperverletzung, Diebstahl, Unzucht, Ehebruch u. dergl. m. Leider sind wir nicht hinreichend orientiert über die Strafen, die darüber verhängt wurden, wie ja überhaupt in unseren städtischen Akten dieser Zweig der Rechtspflege etwas wenig beachtet ist. Neben Leibesstrafen, die teilweise sehr roh waren[4], waren Geldstrafen sehr verbreitet und sie wurden sogar bei Mord und Totschlag angewandt. Man hatte damals noch nicht das Gerechtigkeitsgefühl, daß solche Verbrechen mit dem Tode entgolten werden müßten, wie andererseits wieder bei uns gering erscheinenden Vergehen sehr hart verfahren wurde. Eigentliche Freiheitsstrafen gab es wenig. Die Gefängnisse, die allerdings in einem unglaublich schlechten und gesundheitswidrigen Zustande waren, galten nur als Verwahrungsort der Verbrecher bis zur Aburteilung[5].

Sehr viel angewandte Strafmittel waren die Verfestungen und Verbannungen. Die Verfestung faßte man als ein Mittel auf, den flüchtigen Verbrecher zum Büßen seiner Schuld zu zwingen, falls diese nicht an und für sich mit Verbannung bestraft wurde. Es konnte erst jemand verfestet werden,

---

[1] Żubrycki, Kronika, S. 23 f.
[2] Cod. dipl. Lil. XI, S. XI.
[3] Schuchard, S. 151.
[4] Bąkowski, S. 10.
[5] Frauenstädt: Breslauer Strafrechtspflege im 14.—16. Jhd. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtwiss. X., 1890, S. 20.

wenn er nach dreimaliger Ladung nicht erschien[1]. Hierdurch wurde ihm nun das Recht genommen, die Stadt zu betreten, bevor er sich nicht aus der Verfestung gelöst und seine Schuld gebüßt hatte. Die Verfestung wurde durch den Rat aufgehoben. Betrat ein Verfesteter die Stadt, so wurde er festgenommen und bestraft.

Von der Verfestung ist zu unterscheiden die Verbannung. Bannsprüche kommen in den Akten unserer Städte in einer großen Menge vor. Die Verbannung wurde als Strafe für Meineid, Mord, Verwundung etc angewandt[2]. Mitunter müssen wir in ihnen eine Art von Gnadenbezeugungen erblicken. Infolge des Andranges des vagabundierenden Gesindels in die Städte kamen soviele Verbrechen vor, daß sie nicht alle nach dem strengen sächsischen Rechte geahndet werden konnten[3]. Die Verbrecher wurden nun durch den Bann aus der Stadt entfernt und für die Stadt unschädlich gemacht. Bestätigt wird diese Annahme durch die Akten, besonders die Krakauer. Oft wird in ihnen betont, der Betreffende sei verbannt ad graciam specialem, ex speciali gracia dominorum etc. Wir sehen auch ferner, daß Verbrecher aus den Gefängnissen entlassen und dann verbannt wurden. Manchmal wurde diese Gnadenerweisung auf die Fürsprache angesehener Leute erwiesen, wie oft in Krakau und auch in Breslau[4]. Die Verbannung wurde entweder auf ein Jahr, ad integrum annum, oder auf das ganze Leben, ad centum annos et diem, perpetuo ausgesprochen. Wurde ein Verbannter in der Stadt erfaßt, so wurde er festgenommen, mitunter aber ex magna et speciali gracia . . . dominorum von neuem entlassen und gebannt. Lösen konnte sich ein Verbannter durch eine Wallfahrt nach Rom, wohl aber nicht in allen Fällen, da hin und wieder sich ein Verbannter verpflichten mußte, nie mehr die Stadt zu betreten.

[1] Korn, N. 50, 1.
[2] Korn, N. 109, 114.
[3] MM. Pol. VI, S. LXXVII.
[4] Frauenstädt, S. 27.

Lebenslauf.

Als Sohn des Lehrers Alexander Karge und seiner Frau Magdalena, geb. Obst, wurde ich, Felix, Anton Karge, am 25. Mai 1888 zu Gromblewo, Kreis Grätz, Provinz Posen geboren. Den ersten Unterricht erhielt ich in der Volksschule meines Geburtsortes, besuchte dann fünf Jahre lang die höhere Knabenschule zu Grätz und trat Ostern 1904 in das Königliche Auguste-Viktoria-Gymnasium zu Posen ein. Dieses verlies ich Ostern 1908 mit dem Zeugnis der Reife, um mich auf der Universität Berlin hauptsächlich dem Studium der Geschichte und Geographie zu widmen. Die Universität Halle bezog ich Ostern 1909 und setzte die in Berlin begonnenen Studien fort.

Ich besuchte die Vorlesungen folgender Herren:

In Berlin: Bornhak, du Bois-Reymond, Davis, Delbrück, Delitzsch, Dessoir, Foerster, Fritsch, Grund, Greßmann, Hötzsch, Helm, Lasson, Rothstein, Riess, Schmidt, Schmitt, Thiele†, v. Wilamowitz-Moellendorf, Weinstein.

In Halle: Bremer, v. Brünneck, Fester, Fries, Goldschmidt, Heldmann, Hasenclever, Hartung, Krueger, Lindner, Loening, Meumann, Menzer, Philippson, Raape, Steuernagel, Schenck, Schultze, Strauch, Schlüter, Saran, Uphues, Walther, Wissowa, Wangerin, Wackernagel, v. Zahn.

An Uebungen und Seminaren ließen mich teilnehmen die Herren:

In Berlin: Riess.

In Halle: Heldmann, Hasenclever, Krueger, Lindner, Philippson Schenck, v. Zahn.

Allen meinen verehrten Lehrern aufrichtigen Dank. Zu besonderem Dank fühle ich mich dem Herrn Geheimrat Lindner verpflichtet, der mich zu vorliegender Arbeit angeregt hat. Auch schulde ich Herrn Geheimen Archivrat Dr. Warschauer in Posen vielen Dank, der mir bei der Anfertigung der Arbeit gern mit seinem Rate zur Seite stand.

Das Rigorosum bestand ich am 10. Juli 1912.